



09.03.2007

Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Erläuterungsbericht

Die Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) wurde totalrevidiert.

Die wichtigsten Neuerungen betreffen den Konsumentenschutz (5. Kapitel: Mehrwertdienste, 6. Kapitel: Schlichtungsstelle) und den Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen (7. Kapitel).

Um bestehende Markteintrittshemmnisse abzubauen und sich dem europäischen Fernmelderecht anzupassen, hat der Gesetzgeber beschlossen, die Konzessionspflicht für Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) abzuschaffen. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind nur noch einer Meldepflicht unterstellt, die für alle gilt. Dieser Regimewechsel zog die rein sprachliche Überarbeitung der FDV nach sich. Der Begriff „Konzessionärin“ oder „konzessionierte Anbieterin“ wurde nun durch den einheitlichen Begriff „Anbieterin von Fernmeldediensten“ ersetzt. Die Bezeichnung „Konzessionsbehörde“ wurde aufgrund derselben Überlegung je nach Zuständigkeit durch „Eidgenössische Kommunikationskommission“ bzw. „Kommission“ („ComCom“) oder durch „Bundesamt für Kommunikation“ bzw. „Bundesamt“ („BAKOM“) ersetzt.

Der Begriff „Teilnehmerin/Teilnehmer“ wurde durch die schon bisher daneben gebrauchten Begriffe „Benutzerin/Benutzer“ und „Kundin/Kunde“ ersetzt. Gleichzeitig wurde die bisher uneinheitliche Bezeichnung von „Anbieterinnen von Fernmeldediensten“ und „Fernmeldedienstanbieterinnen“ durchgehend durch „Anbieterinnen von Fernmeldediensten“ ersetzt.

Im Hinblick auf die Erteilung der Grundversorgungskonzession per 1. Januar 2008 hat der Bundesrat die Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen in der früheren FDV bereits am 13. September 2006 verabschiedet (AS 2006 3939). Ein Teil der neuen Bestimmungen ist am 10. Oktober 2006 in Kraft getreten, der andere Teil wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die neue FDV übernimmt diese Änderungen unter Berücksichtigung des Inkrafttretens in zwei Phasen (vgl. Art. 109 Abs. 2). Nur die Anpassungen der Bestimmungen betreffend die Grundversorgung, die sich aus der FMG-Revision vom 24. März 2006 ergeben, werden im Folgenden kommentiert.

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1 Bst. a und b

Der Begriff „Teilnehmerin/Teilnehmer“ wurde durch die schon bisher daneben gebrauchten Begriffe „Benutzerin/Benutzer“ und „Kundin/Kunde“ ersetzt.

Art. 1 Bst. c

Mehrwertdienste sind keine Fernmeldedienste im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b FMG. Sie weisen aber einen engen Bezug zu diesen auf, da sie über Fernmeldedienste erbracht und von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten in Rechnung gestellt werden – sei es auf der Telefonrechnung oder über die Belastung einer Prepaid-Karte (oder eines Prepaid-Kontos).

Über Mehrwertdienste wird eine sehr breite Palette von Angeboten bereitgestellt, die sich ständig weiterentwickelt. Sie reicht von Online-Beratung (in den Bereichen Informatik, Recht, Medizin usw.) über die Informationsübermittlung (Börsennews, Wetterbericht, Horoskop) bis hin zur Bereitstellung von Klingeltönen und Logos oder dem Online-Kauf und -Ausdruck von Tickets (Konzerttickets oder Bahnbillette).

Entscheidend ist also, dass der Dienst über den Fernmeldedienst erbracht und durch die Fernmeldediensteanbieterin zusätzlich zu den Fernmeldediensten in Rechnung gestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob dies auf der Telefonrechnung, einer separaten Rechnung oder durch Belastung einer Prepaid-Karte geschieht. Es spielt auch keine Rolle, ob die Bereitstellung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung sofort oder erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Das gilt etwa für den telefonischen Weckdienst, bei dem die Leistung erst im Nachhinein gemäss den Angaben der Benutzerin oder des Benutzers (gewünschte Weckzeit) erbracht wird.

Hingegen ist eine telefonische medizinische oder juristische Beratung, für welche der Leistungserbringer selbst eine separate Rechnung erstellt, kein Mehrwertdienst im Sinne der FDV.

Die Regeln der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (PBV; RS 942.211) sind auch auf Dienste anwendbar, die nicht in die Definition in Art. 1 Bst. c passen: Die PBV erfasst nämlich auch die Dienste, die durch Dritte in Rechnung gestellt werden, sowie die Dienste, die über Fernmeldedienste nur angeboten, nicht aber erbracht werden. Denn nur die Regeln zur Preisangabe und zur Annahme des Angebots nach Preisbekanntgabe sollten jeden per Telefon angebotenen Dienst erfassen. Die Regeln im Fernmelderecht (z.B. Preisobergrenzen, Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten aufgrund der Nummer, Sperrmöglichkeiten für Kunden, Sitzpflicht in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens) sind nur nötig und sinnvoll, weil die Mehrwertdienste im Zusammenhang mit den Fernmeldediensten erbracht und bezahlt werden. Für alle anderen Dienste sind die allgemeinen Regeln des Zivilrechts völlig ausreichend zum Schutz des Kunden vor Missbrauch: Der Kunde erhält eine Rechnung vom Dienstleister. Wenn er mit der Rechnung nicht einverstanden ist, bezahlt er nicht. Es ist dann Sache des Dienstleisters, den Rechnungsbetrag gegebenenfalls vor Gericht vom Kunden einzufordern.

2. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen über Fernmeldedienste

Art. 3

Dieser Artikel wurde entsprechend dem Wegfall der Konzessionspflicht umformuliert und an das Regime der Meldung angepasst.

Da insbesondere im Bereich der Mobil- und Satellitenfunkdienste Funkkonzessionen z.B. für Übertragungen und Reportagen (VSAT/SNG, ENG/OB) oft nur für wenige Tage erteilt werden, werden die Anbieterinnen dieser zeitlich begrenzten Fernmeldedienste aus Praktikabilitätsgründen von der Meldepflicht befreit (Abs. 1 Bst. b).

Art. 4

Gemäss der Botschaft zum neuen Artikel 4 Absatz 3 FMG kann der Bundesrat namentlich eine Streichung der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben,

von der Liste der Anbieterinnen vorsehen. Wie das Führen der Liste delegiert er auch diese Aufgabe an das BAKOM. Dabei kann sich das BAKOM gemäss Botschaft auch auf die statistischen Daten stützen, die ihm die Anbieterin aufgrund von Artikel 59 Absatz 2^{bis} Bst. d FMG liefert.

Art. 5

Auch hier handelt es sich um eine rein sprachliche Anpassung an das Regime der Meldung.

Art. 6 Abs. 2

Diese Änderung ist redaktionell und entfernt eine Wiederholung.

Art. 8

Den Anbieterinnen, die bis anhin zur Erbringung ihrer Dienste das Frequenzspektrum nutzten, wurde die Funkkonzession im Rahmen der Dienstkonzession erteilt. Mit dem Wegfall der Konzessionspflicht für das Erbringen von Fernmeldediensten wird folglich die Funkkonzession für die Erbringung von Fernmeldediensten mittels Frequenznutzung als selbstständige Konzession erteilt. Die Erteilung einer Konzession für die Erbringung von Fernmeldediensten unter Benutzung des Frequenzspektrums richtet sich jetzt nach den Bestimmungen der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1).

Art. 9

Gemäss Artikel 6 Buchstabe d des FMG haben Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine angemessene Anzahl Lehrstellen anzubieten. Die Auswertungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigen, dass sich der Anteil Lehrstellen an Arbeitsstellen (Vollzeitäquivalenten) über alle Branchen gerechnet um die 3 bis 5% (Berufsbildungsindikator) bewegt. Betrachtet man nur die Telekom-Branche, ist der Anteil Lehrstellen an Arbeitsstellen von Betrieb zu Betrieb derart unterschiedlich, dass sich daraus kein vernünftiger Berufsbildungsindikator ermitteln lässt.

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird sichergestellt, dass die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ein Minimum an Lehrstellen zur Verfügung stellen. Da jedoch Lehrstellen in der Regel nicht im Teilpensum angeboten werden können, darf die Anzahl Lehrstellen auf die nächste ganze Zahl abgerundet werden. Daraus ergibt sich, dass Betriebe mit weniger als 33 Vollzeitstellen keine Lernenden ausbilden müssen. Aus den Daten der Fernmeldestatistik geht hervor, dass heute 24 Anbieterinnen von Fernmeldediensten 33 oder mehr Vollzeitstellen anbieten. Von diesen Firmen beschäftigen 6 schon heute mindestens 3% Lernende. 7 Firmen werden ihr Angebot an Lehrstellen erhöhen müssen. Die restlichen 11 Firmen mit einer Grösse von mehr als 33 Vollzeitstellen bieten zurzeit noch keine Lehrstellen an. Die Anzahl der durch letztere 18 Firmen gegenüber heute zusätzlich zu schaffenden Lehrstellen beträgt ca. 90.

Da die Bereitstellung von Lehrstellen mit erheblichem Initialisierungsaufwand verbunden ist, wurde für die Einführung dieser Pflicht eine Frist von 18 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung (Art. 109 Abs. 3) und ab Registrierung der Meldung gewährt.

Absatz 2 trägt der organisatorischen Struktur der Lehrbetriebe Rechnung. Die Zusammenarbeit wurde jedoch auf Unternehmen der Branche beschränkt, damit nicht bestehende Lehrstellen aus anderen Bereichen für die Berechnung herangezogen werden können.

Art. 10

Artikel 10 basiert auf Artikel 12a Absatz 1 des FMG. Dieser wurde auf einen Antrag aus dem Parlament hin ins FMG eingefügt. Der Antrag wurde damit begründet, dass Mobiltelefoniekunden, wenn sie andere Mobiltelefoniekunden anrufen, nicht wissen können, ob sie deren Nummer im eigenen Netz oder in einem fremden Netz anrufen. Die angerufenen Kunden können nämlich ihre

Nummer von der ursprünglichen, in der Regel an der Nummer erkennbaren Anbieterin zu einer anderen Anbieterin mitgenommen („portiert“) haben. Die Anrufer wissen also nicht, ob sie den günstigen Preis für Anrufe ins eigene Netz oder den zurzeit bis zu 60-mal höheren Preis für Anrufe in andere Netze bezahlen. Nicht erfasst werden unterschiedliche Tarife bei Anrufen vom Festnetz ins Mobilnetz und bei Anrufen ins Festnetz, da dort die fraglichen Preisunterschiede weit geringer sind und sehr viel mehr Anbieterinnen am Aufbau einer technischen Lösung beteiligt werden müssten. Als Gruppen von Kunden von mobilen Telefoniediensten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten zum Beispiel Kunden von mobilezone, m-budget, coopmobile und Orangeclick.

Es ist an den Anbieterinnen, zu bestimmen, wie sie diese Auflage umsetzen wollen. Ziel ist, dass der Kunde den Tarif eindeutig bestimmen kann (z.B. automatische Preisansage vor Verbindungsaufbau, Signaltone oder Angabe des Zielnetzes). Die bisherigen Abfrägelösungen zur Netzzugehörigkeit von portierten Nummern mittels SMS oder via Hotline waren zu schwerfällig und nicht konsumentenfreundlich, weil die Kunden vor dem Anruf keinen Anhaltspunkt dafür hatten, ob sich eine Abfrage lohnen würde.

Die Hinweise können von einigen Kunden als lästig und störend empfunden werden. Deshalb müssen die Anbieterinnen ihren Kunden ermöglichen, die Hinweise ein- oder auszuschalten, etwa über die Website oder die Hotline der Anbieterin oder mittels Tastenkombination am Mobiltelefon.

Abs. 2

Einige Angebote von Fernmeldediensten erlauben dem Kunden, pro Monat eine bestimmte Anzahl von Minuten kostenlos oder verbilligt zu telefonieren oder eine bestimmte Datenmenge kostenlos oder vergünstigt zu übertragen. In diesem Fall muss der Kunde in Erfahrung bringen können, wann sein Freiguthaben erschöpft ist.

Aufgrund der technisch bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Abrechnung ist die Angabe des verbleibenden bzw. des verbrauchten kostenlosen Anteils nicht in Echtzeit möglich.

Abs. 3

Diese Ausnahme gilt aus technischen Gründen (Auslandgespräche und internationales Roaming) sowie aufgrund des unterschiedlichen Mechanismus zur Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten.

Art. 11

Artikel 11 stützt sich auf Artikel 12d des FMG. Im zweiten Absatz von Artikel 12d FMG wird der Bundesrat beauftragt, den Mindestinhalt eines Verzeichniseintrags zu bestimmen. In Artikel 11 FDV wird der Inhalt eines solchen Eintrags in Verzeichnissen von Fernmeldediensten ganz allgemein festgelegt.

Mit den Verzeichnissen soll in erster Linie die Kontaktaufnahme zwischen den Benutzerinnen und Benutzern eines Fernmeldedienstes erleichtert werden. Auch für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ist die Veröffentlichung von Verzeichnissen von Interesse, da es dadurch einfacher wird, Verbindungen herzustellen, was letztlich zu mehr Einnahmen führt.

Das wichtigste Element bei der Erstellung eines Verzeichnisses eines Fernmeldedienstes ist natürlich das Adressierungselement des Dienstes, über das eine Benutzerin oder ein Benutzer durch andere kontaktiert werden kann (Bst. a). Anhand der weiteren Elemente des Verzeichniseintrags muss es möglich sein, einen Benutzer genau zu identifizieren, ohne dass die Gefahr besteht, ihn beispielsweise mit anderen Benutzern desselben Namens zu verwechseln. Zusätzlich zum Namen und Vornamen oder dem Firmennamen im Falle einer juristischen Person (Bst. b) ermöglicht die Angabe der vollständigen Adresse der Benutzerinnen und Benutzer (Bst. d), eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Zudem können die Benutzer eine Rubrik wählen, unter der sie erscheinen möchten (Bst. c), um die Suche effizienter zu gestalten. Dies ist besonders im Rahmen von kommerziellen Verzeichnissen (gelbe Seiten) von Interesse.

Entscheidet eine Benutzerin oder ein Benutzer, dass sie oder er keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten will bzw. ihre Daten nicht zu Zwecken der Direktwerbung weitergegeben werden dürfen,

gehört die entsprechende Kennzeichnung nach Artikel 88 Absatz 1 FDV ebenfalls zum Mindestinhalt des Verzeichniseintrags (Bst. e).

Bezieht sich der Eintrag auf ein Adressierungselement, das für die Bereitstellung von erhöht gebührenpflichtigen Fernmeldediensten (Mehrwertdienste) verwendet wird, so ist der Preis für diesen Dienst (Bst. f) gemäss Artikel 13 Absatz 1^{bis} PBV Teil des Mindestinhalts eines Verzeichniseintrags. Zum einen ist damit die Anbieterin eines solchen Dienstes zur Preistransparenz verpflichtet, wenn sie ihre Nummer in einem Verzeichnis eintragen lassen möchte. Zum anderen wird dadurch sichergestellt, dass diese Gebühreninformationen beim Erwerb der Verzeichnisdaten durch Dritte weiterverbreitet und in sämtlichen Schweizer Verzeichnissen aufgeführt werden.

Die frühere Möglichkeit, Vorname und Adresse in abgekürzter Form kostenfrei ins Verzeichnis aufzunehmen, wenn keine Verwechslungsgefahr besteht (alter Artikel 29 Absatz 3), wurde gestrichen. Dem Schutz der Privatsphäre wird bereits durch den Umstand Rechnung getragen, dass es den Kundinnen und Kunden frei steht, sich ins Verzeichnis eintragen zu lassen (Artikel 12d Absatz 1 FMG). Da zudem erst beim Zusammenführen der Daten der jeweiligen Anbieterinnen in ein Gesamtverzeichnis festgestellt werden kann, ob die Möglichkeit einer Verwechslung mit einem anderen abgekürzten Namen besteht, kann der Schutz vor Verwechslungen mit anderen im Verzeichnis aufgeführten Personen nicht sichergestellt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sowohl Anbieter A wie auch Anbieter B in ihren jeweiligen Verzeichnissen einen Eintrag für „F. Meier“ haben. Wenn nun Anbieter C bei A und B die regulierten Verzeichnisdaten bezieht, so bestehen dann zwei Einträge für „F. Meier“, womit klar eine Verwechslungsgefahr gegeben ist.

3. Kapitel: Grundversorgung

Der Begriff „Investitionsbeitrag“ in Artikel 19 FMG wird in „finanzielle Abgeltung“ umbenannt. Entsprechend wird dieser Begriff auch in den Artikeln 12, 13 und 24 angepasst. Der Begriff „Konzessionsgebühren für Fernmeldedienste“ wurde durch den Begriff „Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung“ ersetzt. Diese Änderung betrifft die Artikel 25 und 26.

Art. 12

Abs. 3, 4 und 5 Bst. d

Diese Bestimmungen präzisieren das Verfahren zur Vergabe der Grundversorgungskonzession. Die Vergabebedingungen (Art. 15 FMG) müssen immer erfüllt sein. Die Konzession wird sodann zuerst dem Kandidaten erteilt, der keine finanzielle Abgeltung verlangt. Danach entscheidet das Verhältnis zwischen qualitativer Bewertung und geforderter finanzieller Abgeltung. Wenn keine Bewerberin die Vergabebedingungen erfüllt, bezeichnet die ComCom eine oder mehrere Anbieterinnen zur Sicherstellung der Grundversorgung.

Abs. 5

Infolge der Änderung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 FMG kann die Bereitstellung der Dienste der Grundversorgung neu unter mehreren Konzessionärinnen aufgeteilt werden. Artikel 12 Absatz 5 trägt dieser neuen Möglichkeit Rechnung. Er sieht vor, dass in den unter Bst. a bis d vorgesehenen Fällen die ComCom eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Sicherstellung der Grundversorgung bezeichnet. Die ComCom kann auch mehrere regional begrenzte Konzessionen mit der Verpflichtung erteilen, für das jeweilige Gebiet alle oder bestimmte Dienste der Grundversorgung zu erbringen. Sie kann also die aus wirtschaftlicher und administrativer Sicht am besten geeignete Konfiguration wählen.

Zur Vereinheitlichung der Absätze von Artikel 12 wurde der Begriff „Konzession“ jeweils in die Einzahl gesetzt. Der Begriff ist allgemein zu verstehen und kann sich auch auf mehrere Grundversorgungskonzessionen beziehen, da mehr als eine solche Konzession erteilt werden kann.

Art. 15

Artikel 15 wurde umformuliert, um der neuen Möglichkeit der ComCom Rechnung zu tragen, eine oder mehrere Konzessionen für die Bereitstellung aller oder bestimmter Dienste der Grundversorgung zu erteilen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 FMG).

Beim Dienst zur Identifikation des Standortes handelt es sich um eine Pflicht im Zusammenhang mit der Erbringung des Notrufes. Diese Pflicht ist in Artikel 29 geregelt. In Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c wird deshalb nur der Zugang zu den Notrufdiensten als Dienst der Grundversorgung erwähnt.

Art. 25

Abs. 1

Nachdem die Nettogesamtkosten der Grundversorgung und die Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus für ein Jahr ermittelt worden sind, wird die Finanzierung dieser Kosten auf sämtliche beim BAKOM registrierten Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA) aufgeteilt. Basis für diese Aufteilung bildet der Umsatz der angebotenen Fernmeldedienste. Um die jährliche Abgabe wie im Gesetz vorgesehen proportional auf alle an der Finanzierung beteiligten FDA aufzuteilen, wird wie folgt vorgegangen: Die Abgabe wird ins Verhältnis zum erzielten Gesamtumsatz gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz wird anschliessend auf den Umsatz derjenigen FDA angewandt, die zur Zahlung der Abgabe für die Finanzierung der Grundversorgung verpflichtet sind. In Artikel 3 Buchstabe b FMG wird ein Fernmeldedienst als fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte definiert. Implizit beinhaltet diese Definition auch die Bereitstellung eines Anschlusses für die Benutzer, da ein Fernmeldedienst nicht ohne den geeigneten Anschluss verwendet werden kann.

In wirtschaftlicher Hinsicht sollte der Umsatz sämtliche verkauften Dienstleistungen umfassen, einschliesslich der fixen und variablen, ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen, die Dritten für die Fernmeldedienste in Rechnung gestellt wurden. Dazu gehören insbesondere die Einnahmen aus der Inbetriebnahme und Installation, die Abonnementsgebühren, die proportional zur Nutzung in Rechnung gestellten Kosten, die Kündigungsgebühren usw. Werden Fernmeldedienste für Dritte, insbesondere für andere FDA, auf der Basis von Kompensationsvereinbarungen (beispielsweise „Peering“-Abkommen) bereitgestellt, ohne dass sie fakturiert werden, so wird ihr Wert geschätzt. Sollten sich die FDA an der Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung beteiligen müssen, hat dies zweifellos Folgen für den Markt. Deshalb ist ein transparentes und nichtdiskriminierendes System mit möglichst neutralen Auswirkungen zu errichten. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, dass die bei anderen FDA im Grosshandel bezogenen Fernmeldedienste, die zur Bereitstellung von Diensten dienen – beispielsweise Interkonnektionsdienste –, vom Umsatz abgezogen werden können. Diese Bestimmung gilt allerdings nicht für die Bereitstellung einer Telekommunikationsinfrastruktur (vgl. vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss und Zugang zu den Kabelkanalisationen) durch die marktbeherrschende Anbieterin. Wenn die Betreiberinnen Gebühren zur Finanzierung der Grundversorgung entrichten müssen, werden sie diese sehr wahrscheinlich auf die Preise ihrer Dienstleistungen überwälzen, sei es auf Einzelhandels- oder auf Grosshandelsebene¹. Durch die Möglichkeit, die Kosten für die von Drittanbieterinnen im Grosshandel bezogenen Dienste vom Umsatz abzuziehen, kann vermieden werden, dass ein Dienst in bestimmten Fällen mehrmals und in anderen Fällen nur einmal zur Finanzierung der Grundversorgung beiträgt. Als Beispiel lässt sich ein Telefongespräch zwischen zwei Kunden nennen. Eine Anbieterin mit einem End-to-End-Netz wird die Gebühren für die Finanzierung der Grundversorgung auf die Detailhandelspreise überwälzen, die sie den Kundinnen und Kunden in Rechnung stellt, indem sie diese beispielsweise um 5% erhöht². Eine Betreiberin ohne eigenes

¹ Eine Anbieterin, die der Pflicht zur Berechnung kostenorientierter Grosshandelspreise unterworfen ist, wird diese Preise mit Hilfe eines passenden (d.h. verhältnismässigen) Verteilschlüssels um den Beitrag zur Finanzierung der Grundversorgung erhöhen.

² In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass das Verhältnis zwischen den Kosten der Grundversorgung und dem erzielten Gesamtumsatz 5% beträgt (frei erfundener Wert) und dieser Prozentsatz einheitlich auf sämtliche verkauften Fernmeldedienste angewandt wird.

Zugangsnetz wird ihre Einzelhandelspreise zwar ebenfalls um 5% heraufsetzen; um ihren Dienst anbieten zu können, wird sie aber zuvor an eine oder mehrere andere Anbieterinnen Interkonnektionsgebühren für die Benutzung der Netze bis zum Interkonnektionspunkt sowie Gebühren für die Terminierung des Anrufs entrichtet haben, wobei beide Beträge bereits um 5% erhöht wurden. Dabei würde ein Schneeballeffekt entstehen, der Verzerrungen hinsichtlich Höhe und Struktur der Einzelhandelspreise zur Folge haben könnte. Das muss soweit wie möglich vermieden werden. Konkret hätte eine von diesem Schneeballeffekt betroffene Anbieterin grössere Schwierigkeiten, konkurrenzfähige Preise anzubieten, als eine Netzbetreiberin. Im Übrigen führt diese Möglichkeit des Abzugs dazu, dass der Anteil, den jede gebührenpflichtige FDA für die Finanzierung der Grundversorgung zu leisten hat, mit ihrem konkreten Beitrag zum Wertschöpfungsprozess im Fernmeldedienstemarkt übereinstimmt. Eine solche Aufteilung der Finanzierung weist auch den Vorteil auf, dass die mögliche Beeinträchtigung des Angebots (insbesondere kleinere Angebotsvielfalt) durch diese Gebühr beschränkt bleibt. Ferner stimmt durch den Abzug der Kosten für die von anderen FDA bezogenen Fernmeldedienste die Basis für die Aufteilung der Finanzierung der Grundversorgung besser mit dem Wert der in der Schweiz verkauften Dienste überein. Dieser Ansatz ist insofern gerechtfertigt, als mit der Grundversorgung allen Bevölkerungskreisen in allen Landesteilen ein Mindestangebot an qualitativ hochstehenden Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen bereitgestellt werden soll. In dieser Hinsicht wäre es wenig sinnvoll, dass die FDA beispielsweise den Umsatz aus den Diensten angeben müssten, die ihre Kundinnen und Kunden im Ausland beziehen, obwohl sie diese Dienste in Rechnung stellen (zum Beispiel im Falle von Roaming-Verträgen). Umgekehrt scheint es logisch, dass die FDA den Umsatz melden, den sie mit der Terminierung von Gesprächen aus dem Ausland erzielen. Schliesslich ist es auch sinnvoll, dass die für Dritte in Rechnung gestellten Fernmeldedienste vom Umsatz abgezogen werden können, der als Basis für die Aufteilung der Kosten der Grundversorgung dient. Hingegen muss die Betreiberin, welche den Fernmeldedienst erbringt, den Wert der erzeugten Dienstleistungen angeben.

Abs. 6

Das FMG von 1997 sah vor, dass alle konzessionierten Anbieterinnen die ungedeckten Kosten der Grundversorgung tragen mussten. Da mit der Änderung vom 24. März 2006 die Fernmeldedienstkonzessionen abgeschafft wurden, unterliegen nicht mehr nur Konzessionärinnen, sondern grundsätzlich alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten der Abgabepflicht. Jedoch kann der Bundesrat Anbieterinnen, die einen bestimmten Umsatz nicht überschreiten, von der Abgabepflicht befreien.

Dieser Schwellenwert wird auf 5 Millionen Franken festgesetzt, wodurch voraussichtlich mehr als die Hälfte aller Anbieterinnen von der Abgabepflicht befreit ist. Der Reduktion der Anzahl beitragspflichtiger Anbieterinnen steht jedoch nur eine geringe Mehrbelastung für die Anbieterinnen mit einem Umsatz über dem Schwellenwert gegenüber, denn die verbleibenden Anbieterinnen erzielen rund 98% des massgebenden Umsatzes. Somit müssen die verbleibenden Anbieterinnen zusammen zusätzlich noch rund 2% beitragen.

Dank dieser Lösung ist die Existenz kleiner Anbieterinnen mit einer geringen Marge nicht bedroht, und die beitragspflichtigen Anbieterinnen sind nicht einer grossen Mehrbelastung ausgesetzt. Durch die Reduktion der beitragspflichtigen Anbieterinnen werden zudem die Kosten des Inkassos, welche zu Verwaltungskosten des Finanzierungsmechanismus gehören, tief gehalten. Die Branche soll nicht mit vermeidbaren Verwaltungskosten belastet werden.

4. Kapitel: Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten

Art. 27-30

Der frühere Artikel 28 wurde aufgeteilt.

Betreffend Artikel 30 Absatz 2 vgl. die Erläuterungen zu Artikel 94.

Der frühere Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c wurde nach Artikel 28 verschoben, da alle Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes verpflichtet sind, die Leitweglenkung der Notrufe sicherzustellen.

Artikel 29 Absätze 2 und 3 regeln die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Dienstes zur Standortidentifikation von Notrufen. Diese Zusammenarbeit richtet sich nach dem in Artikel 54 festgehaltenen Grundsatz der Kostenorientierung.

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 ist die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes und zu Gunsten der Alarmzentralen einen Dienst zur Standortidentifikation aller Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Telefondienstes zu betreiben. Diese Pflicht gilt ebenso für Notrufe vom Festnetz aus wie für Notrufe vom Mobilfunknetz aus. Damit verbunden sind umfangreiche Investitionen auf Seiten der Dienstanbieterinnen, deren Kosten durch die Grundversorgungskonzessionärin bzw. die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes getragen werden müssen. Im alten Artikel 28 Absatz 4 war vorgesehen, dass der Dienst zur Standortidentifikation der Notrufe für die Alarmzentralen gegen Entgelt erbracht wird. Die FDA und die Betreiberinnen der Notfalldienste waren sich jedoch nicht einig über den Begriff des „Entgelts“. Bei der Festlegung dieses Entgelts können nur die mit dem Zugang zur Datenbank der Notfalldienste verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Hingegen können folgende Kosten keinesfalls auf die Betreiberinnen der Alarmzentralen überwält werden: Kosten für die Übermittlung an die Datenbank der Notfalldienste durch die Dienstanbieterinnen, Investitionen, welche für die Bereitstellung dieser Daten im Fernmeldenetz vorgenommen werden mussten, sowie Abschreibungskosten der Investitionen. Diese Kosten sind gemäss den Grundsätzen von Artikel 54 zwischen den verschiedenen Anbieterinnen aufzuteilen.

Art. 31

Dieser Artikel entspricht den Absätzen 4 bis 8 von Artikel 29 der früheren FDV und präzisiert die Bedingungen der Bereitstellung von Verzeichnisdaten an Dritte. Gemäss Artikel 21 Absätze 2 und 3 des revidierten FMG ermöglichen die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zu den Verzeichnisdaten auf transparente und nichtdiskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen. In diesem Zusammenhang können bei der Ermittlung der von der Anbieterin der Grundversorgung in Rechnung gestellten Preise nur die Kosten für die effektive Bereitstellung dieser Daten berücksichtigt werden. Die Kosten für die Erzeugung, Erhebung und eventuelle Aufbereitung der Daten dürfen nicht auf den Preis dieser Daten überwält werden. Dies steht im Einklang mit einem Urteil, das die Erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen einer Beschwerde von KPN gegen einen Entscheid des holländischen Regulators OPTA gefällt hat (Rechtssache C109/03).

Art. 32

Im alten Recht bestand die Pflicht zur Interoperabilität bereits für Dienste der Grundversorgung. Mit Absatz 2 des Artikels 21a FMG erhält der Bundesrat die Befugnis, diese Pflicht auf andere Fernmeldedienste auszudehnen, die öffentlich zugänglich sind und ein verbreitetes Bedürfnis befriedigen. Dies könnte insbesondere der Fall sein für den Kurzmitteilungsdienst (*Short Message Service*, SMS), der über die Mobilfunknetze und immer mehr auch über die Festnetze bereitgestellt wird. Die Interoperabilität dieses Dienstes wird jedoch zurzeit weitgehend vom Markt selbst geregelt, daher erübrigt sich heute eine explizite Regelung in der Verordnung.

Die Absätze 2 und 3 halten fest, dass das Verfahren und die Kriterien, nach denen die ComCom entscheidet, mit Ausnahme der Frage der Marktbeherrschung dieselben sind wie bei den Zugangsverfahren, wie dies auch Artikel 21a Absatz 3 des FMG mit seinem Verweis auf Artikel 11a Absätze 1 und 3 FMG vorsieht (siehe auch Artikel 74 Absatz 3 der FDV).

Art. 33

Der ursprünglich für Blinde und Sehbehinderte vorgesehene Zugang zum Auskunfts- und Vermittlungsdienst wurde für die neue Grundversorgungskonzession auf Menschen mit anderen Behinderungen (zum Beispiel Multiple Sklerose, Amyotrophe Lateralsklerose, Myopathie, Tetraplegie, Menschen ohne Arme), für die eine manuelle Wahl einer Telefonnummer unmöglich sein kann, ausgedehnt.

Aufgrund dieser Erweiterung muss auch Artikel 33, in welchem die Kostenfolge dieser Dienste geregelt ist, angepasst werden.

Art. 34

Artikel 34 umfasst die früheren Artikel 14 und 15. Angesichts der neuen Systematik in der Verordnung wurde er im 4. Abschnitt „Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten“ eingefügt. Gestützt auf Artikel 21b des Fernmeldegesetzes ist es heute Aufgabe der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom), die geeignetste Anbieterin von Fernmeldediensten mittels Auflage zum Anbieten von Mietleitungen zu verpflichten. Des Weiteren wurde der Artikel sprachlich überarbeitet und dem Regime der Meldepflicht angepasst.

5. Kapitel: Mehrwertdienste

Art. 35

Abs. 1

Grundlage für die Bestimmungen dieses Kapitels ist Artikel 12b FMG. Dieser gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Mehrwertdienste zu regeln, um deren Missbrauch zu verhindern. Allerdings weisen gewisse Mehrwertdienste im Sinne von Artikel 1 Absatz c dieser Verordnung nur ein äusserst geringes oder gar kein Missbrauchspotenzial auf. Deshalb gelten die Bestimmungen dieses Kapitels nicht für die Mehrwertdienste, die den Benutzerinnen und Benutzern über die folgenden Nummern bereitgestellt werden:

- 0800-Gratisnummern, da Verbindungen zu solchen Nummern gemäss den Nutzungsbedingungen für die Anrufenden grundsätzlich kostenlos sein müssen (vgl. Art. 24e Abs. 2 AEFV).
- 084x-Gebührenteilungsnummern oder persönliche Nummern vom Typ 0878; gemäss Beschreibung dieser Nummern in den Technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM betreffend die Aufteilung der E.164-Nummern (SR 784.101.113 / 2.8) dürfen den Kundinnen und Kunden, die solche Nummern anrufen, keine höheren Verbindungsgebühren belastet werden als die maximale Preisobergrenze, die in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der neuen FDV für eine nationale Verbindung zu einem Festnetzanschluss festgelegt ist (7,5 Rappen pro Minute).

Die Kurznummern im Sinne von Artikel 28 AEFV gelten nicht als Mehrwertdienstnummern. Dabei handelt es sich um Nummern für Notrufdienste, deren Verbindungsgebühren in Artikel 28 Absatz 2 der neuen FDV geregelt sind: Der Zugang zu diesen Nummern muss für die Anrufenden unentgeltlich sein. Eine Ausnahme bildet der Zugang zur Nummer 143, für den ein in Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c FDV festgelegter Betrag erhoben werden kann (Pauschalgebühr von maximal 20 Rappen plus 50 Rappen für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle).

Abs. 2

Diese Mehrwertdienste werden nicht über Nummern angeboten. Die Kunden müssen keine spezifischen Nummern wählen, um sie zu erreichen. Das gilt zum Beispiel für Dienste über WAP, GPRS, UMTS oder Internet Protokoll. Bei derartigen Diensten werden schon heute neue Möglichkeiten des – auch mobilen – elektronischen Handels eingeführt. In den kommenden Jahren ist mit weiteren derartigen Anwendungen zu rechnen. Es wäre eine ungerechtfertigte Ungleich-

behandlung, die Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Gegensatz zu allen anderen Anbieterinnen elektronischen Handels von diesem viel versprechenden Geschäftsfeld auszuschliessen. Auch sind bei den in Absatz 2 genannten Mehrwertdiensten keine bestimmten Nummernbereiche eingrenzbar. Ausserdem sind keine Nummerninhaberinnen identifizierbar, und sie können auch nicht anhand der Nummern als Mehrwertdienste erkennbar sein. Für diese Dienste gelten daher nur einige der Regeln für Mehrwertdienste.

Art. 36

Mehrwertdienste müssen eindeutig erkennbar sein, um zum einen eine ausreichende Transparenz für die Kundinnen und Kunden und zum anderen die Möglichkeit zu gewährleisten, die gegen solche Dienste vorgesehenen Schutzmassnahmen wirksam umzusetzen (z.B. Sperren des Zugangs zu Mehrwertdienstnummern).

In Absatz 2 werden die Nummern des E.164-Nummerierungsplans aufgeführt, über welche diese Dienste bereitgestellt werden dürfen, damit sie auf der Telefonrechnung verrechnet oder einer Prepaid-Karte belastet werden können. Es dürfen also keine anderen Nummern des E.164-Nummerierungsplans, z.B. geografische Nummern, verwendet werden. Absatz 2 hat nicht zum Ziel, die Bereitstellung kostenpflichtiger Dienste über andere Telefonnummern (beispielsweise geografische Nummern) zu verbieten. Allerdings dürfen diese Dienste nicht von der Anbieterin von Fernmeldediensten in Rechnung gestellt werden. Für sie sind die Regeln der Preisbekanntgabeverordnung zu beachten.

Absatz 3 erlaubt Mehrwertdienste mittels SMS und MMS ausschliesslich über Kurznummern für SMS- und MMS-Dienste gemäss Artikel 15a ff. AEFV.

Absatz 4 regelt die Mehrwertdienste, die über direkt zugängliche Fernmeldedienste angeboten werden, d.h. bei denen die Kundinnen und Kunden keine spezifischen Nummern wählen oder verwenden müssen.

Art. 37

An der Bereitstellung von Mehrwertdiensten sind in der Regel mehrere Akteure beteiligt: verschiedene FDA (FDA, die dem Kunden den Dienst in Rechnung stellt; FDA, bei der die Mehrwertdienstnummer in Betrieb genommen wurde; FDA, die den Transit sicherstellt), Inhaltsanbieterinnen und teilweise auch Betreiberinnen von Mehrwertdienst-Plattformen.

Da Anbieterinnen von Mehrwertdiensten bestimmte Pflichten auferlegt werden (siehe Art. 12b, 12c und 13 des geänderten FMG), muss aber festgelegt werden, wer als solche zu betrachten ist.

Wenn der Mehrwertdienst über eine der in Artikel 36 Absätze 2 und 3 genannten Nummern bereitgestellt wird, wird die Nummerninhaberin als die Anbieterin bestimmt.

Aufgrund der Fiktion, dass die Anbieterin von Mehrwertdiensten mit der Inhaberin des Adressierungselements identisch ist, umfasst Artikel 13 FMG, der von den Anbieterinnen von Fernmelde- und Mehrwertdiensten spricht, immer auch die Nummerninhaberinnen. Wenn die Nummerninhaberinnen von den in Artikel 13 FMG genannten Anbieterinnen verschieden wären, wäre die Auskunft über sie nur per Analogie durch Artikel 13 FMG erfasst. Dann müsste man zur Sicherheit die Auskunft über Nummerninhaberinnen z.B. in Artikel 9 oder Artikel 11 AEFV regeln. Da aber nach dem vorliegenden System Dienstanbieterin und Nummerninhaberin identisch sind, erübrigt sich eine solche Regelung.

Wenn die Mehrwertdienste ohne Verwendung einer in Artikel 36 Absätze 2 und 3 erwähnten spezifischen Nummer zugänglich sind (z.B. WAP-Dienste), ist es mangels Nummerninhaberin nicht möglich, die Anbieterin des Mehrwertdienstes generell-abstrakt zu bestimmen.

Abs. 2

In der Vergangenheit missbrauchten betrügerische Anbieterinnen von Mehrwertdiensten das System der Abrechnung dieser Dienste laufend. Sie erhielten den ihnen aufgrund der bestehenden Interkonnektionsverträge von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu zahlenden Gebührenanteil kurz nach Nutzung des Mehrwertdienstes ausbezahlt. Der Kunde erhielt die Rechnung mit den Gebühren für den Mehrwertdienst erst später; Prepaid-Kunden erhielten gar keine Rechnung. Wenn der Kunde sich gegen diese Gebühren für Mehrwertdienste wehren wollte, verwiesen ihn Anbieterinnen von Fernmeldediensten an die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten. Der Kunde versuchte dann, von der Anbieterin von Mehrwertdiensten die Gebühren für diese Mehrwertdienste vor Gericht zurückzufordern. Viele Anbieterinnen waren aber, auch um die Rückforderung zu erschweren, im (zum Teil schwer erreichbaren) Ausland domiziliert. Sie vertrauten darauf, dass Kunden kaum belegen können, dass die Werbung für einen Mehrwertdienst nicht der Preisbekanntgabeverordnung entsprach, dass der Dienst keine den Kosten entsprechende Gegenleistung war oder dass die Kunden bewusst über den Inhalt des Dienstes getäuscht worden waren. Eine Rückforderung bleibt bei ihnen erfahrungsgemäss ohne Erfolg.

Artikel 12b Absatz 2 des FMG beauftragt den Bundesrat darum, für Anbieterinnen von Mehrwertdiensten – unter Beachtung internationaler Verpflichtungen – einen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz vorzuschreiben.

Artikel XIV lit. c) i) des Anhangs 1.B des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (GATS; SR 0.632.20) erlaubt allgemeine Ausnahmen von den Regeln dieses Abkommens nur, um die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken zu gewährleisten. Eine Sitzpflicht für Anbieterinnen von Mehrwertdiensten in der Schweiz oder einem bestimmten Kreis von Ländern ist eine allgemeine Ausnahme von den Regeln des Abkommens. Eine Sitzpflicht ist daher nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken zu gewährleisten.

Das Lugano-Übereinkommen (SR 0.275.11) erlaubt den Kunden, in der Schweiz gerichtlich gegen Anbieterinnen von Mehrwertdiensten mit Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vorzugehen (Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b LugÜ) und die erwirkten Urteile im Sitzstaat der Anbieterin vollstrecken zu lassen (Artikel 34 LugÜ).

Kunden sind übrigens nicht nur wegen der Rückforderung von Rechnungsbeträgen auf einen Sitz (oder eine Niederlassung) der Anbieterin von Mehrwertdiensten in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens angewiesen, sondern generell bei Streit über den Mehrwertdienst.

Ein Sitzerfordernis in der Schweiz wäre im Vergleich zu einem Sitzerfordernis in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens eine einschneidendere und darum im Sinne von Artikel XIV lit. c) i) des Anhangs 1.B des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation nicht erforderliche Massnahme. Die Vereinbarkeit eines solchen Sitzerfordernisses mit dem Recht der WTO – und damit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz – ist sehr zweifelhaft. Zur Umsetzung von Artikel 12b Absatz 2 FMG ist daher das geltende Sitzerfordernis für LugÜ-Staaten die geeignete Lösung.

Um die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken zu gewährleisten, ist Art. 37 Abs. 2 erforderlich und gleichzeitig ausreichend. Er dient der Verhinderung der dargelegten irreführenden und betrügerischen Geschäftspraktiken. Er ermöglicht den Kunden zudem die Rückforderung der von ihnen zu Unrecht eingezogenen Zahlungen für Mehrwertdienste. Er ist daher als Allgemeine Ausnahme gemäss Artikel XIV lit. c) i) des Anhangs 1.B des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation zulässig.

Abs. 2 spricht vom Betrieb. Dies schliesst aus, dass Anbieterinnen von Mehrwertdiensten eine Klage mit der Behauptung umgehen, sie hätten zwar einen Sitz in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens, dieser Sitz sei aber für den fraglichen Mehrwertdienst nicht verantwortlich (vgl. dazu auch Art. 5 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen; SR 272). Nicht

erforderlich ist, dass die Dienstleistung selbst in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens erbracht wird. Es reicht aus, wenn sie dem dortigen Sitz zuzurechnen ist.

In Art. 108 ist eine Übergangsfrist für bestehende Anbieterinnen von Mehrwertdiensten vorgesehen.

Art. 38

Um den Kundinnen und Kunden Transparenz und Kontrolle über ihre Telefonkosten zu geben, müssen die für Mehrwertdienste verrechneten Beträge – wenn der Kunde dies rechtzeitig verlangt – in einer separaten Rubrik angegeben werden. Ausserdem muss die Rechnung in diesem Fall alle nötigen Informationen enthalten, um sie kontrollieren und gegebenenfalls anfechten zu können. Dazu gehören das Adressierungselement, über das der Mehrwertdienst bereitgestellt wird (dadurch ist in der Regel auch die Identifikation der Anbieterin des Mehrwertdienstes möglich), Datum und Zeit der Erbringung des Mehrwertdienstes sowie die Verbindungsdauer, falls diese für die Abrechnung massgebend ist.

Wenn die Kundin oder der Kunde dies verlangt, sind diese Informationen für Mobilfunk- oder Festnetzanschlüsse mit Vorbezahlung der Dienste gemäss Absatz 2 mitzuteilen. Dies soll aber nicht dazu führen, dass Kunden mit solchen Anschlüssen über den Umweg der FDV eine kostenlose Rechnung erhalten, obwohl solche Anschlüsse gerade ohne solche Rechnungen kalkuliert werden und unter anderem auch darum preiswert sind.

Für die Offenlegung der Identität der Inhaberin des Adressierungselements ist nicht in jedem Fall die Anbieterin von Fernmeldediensten zuständig. Bestimmte Adressierungselemente (insbesondere Kurznummern für SMS- und MMS-Dienste, für die in Artikel 15f AEFV die Daten definiert sind, die öffentlich zugänglich gemacht werden müssen) werden zwar von der Anbieterin von Fernmeldediensten direkt zugeteilt, andere jedoch durch das BAKOM (namentlich einzeln zugeteilte E.164-Nummern). Aus diesem Grund muss die FDA auf der Rechnung angeben, wie die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes ausfindig gemacht werden können.

Schliesslich müssen die Kundinnen und Kunden auch die Möglichkeit haben, bei ihrer Anbieterin von Fernmeldediensten denjenigen Teil der Telefonrechnung anzufechten, der sich auf die Nutzung von Mehrwertdiensten bezieht, ohne dass aus diesem Grund ihr Anschluss gesperrt wird. Das gilt auch für Prepaid-Kunden. Erfahrungsgemäss waren die Möglichkeiten einer solchen teilweisen Anfechtung der Rechnung bisher sehr beschränkt. Eine Ausnahme bildete die Grundversorgungskonzessionärin (siehe Artikel 23 der neuen FDV). In der Praxis blieben den Kundinnen und Kunden häufig nur die folgenden beiden Lösungen: Sie konnten ihre Rechnung vollständig begleichen und die Nummer und den Anschluss behalten, oder sie konnten die gesamte oder einen Teil der Rechnung anfechten und liefen dabei Gefahr, dass ihr Anschluss gesperrt wird, ihre FDA das Abonnement vorzeitig kündigt (wobei oft zusätzlich eine Konventionalstrafe zu bezahlen war, vor allem bei befristeten Verträgen) und sie ihre Nummer verlieren.

Die Möglichkeit der teilweisen Anfechtung der Rechnung verbessert den Schutz der Kunden vor Missbräuchen bei Mehrwertdiensten deutlich. Dieser Schutz wird ihnen auch gegenüber Leistungen gewährt, die nur über Fernmeldedienste angeboten, aber nicht über Fernmeldedienste erbracht werden.

Kundinnen und Kunden könnten versuchen, Absatz 4 Sätze 1 und 2 auszunutzen, um unbegrenzt Mehrwertdienste zu konsumieren, ohne dafür zu bezahlen. Die Anbieterin kann dies gemäss Absatz 4 Satz 3 verhindern.

Art. 39

Zum Schutz der Kundinnen und Kunden hat das Parlament im FMG den Bundesrat beauftragt, Preisobergrenzen für Mehrwertdienste einzuführen. Mit den vom Bundesrat festgelegten Preisobergrenzen wird verhindert, dass ein Kunde im Falle von Irrtum oder Missbrauch hohen finanziellen Schaden erleidet. Dieser Konsumentenschutz ist jedoch nur möglich, wenn auch seriöse

Angebote nur innerhalb dieser Preisobergrenzen über die Telefonrechnung abgerechnet werden können. Eine abstrakte Trennung von missbräuchlichen und seriösen Angeboten ist leider nicht möglich.

Dienste, deren Preis über den Obergrenzen liegt, können zwar weiterhin angeboten werden. Sie dürfen aber nicht von der Anbieterin von Fernmeldediensten abgerechnet werden.

Abs. 1

Ab einer Grund- oder Fixgebühr von 10 Franken wird gemäss Art. 11a Abs. 4 PBV eine ausdrückliche Bestätigung durch den Kunden verlangt. Die Obergrenze für Grund- oder Fixgebühren sollte darum höher liegen als diese 10 Franken. Auf der anderen Seite verlangt der Gesetzgeber Preisobergrenzen, um Missbrauch zu verhindern. Eine Preisobergrenze von 100 Franken ist aufgrund der Erfahrungen der Praxis verhältnismässig und sinnvoll.

Abs. 2

Bei Mehrwertdiensten wird gemäss Art. 11a Abs. 4 PBV eine ausdrückliche Bestätigung durch den Kunden verlangt, wenn der Minutenpreis 5 Franken übersteigt. Die Obergrenze übersteigt daher 5 Franken. Da bei der Nutzung zeitabhängig tarifizierter Mehrwertdienste jedoch rasch hohe Beträge auflaufen können ohne dass eine erneute Bestätigung gefordert ist, wurde die Preisobergrenze mit 10 Franken pro Minute tief angesetzt.

Abs. 3

Bei SMS-, MMS- und anderen Mehrwertdiensten, die eine Mehrzahl von Einzelinformationen auslösen, ist für den Kunden in der Regel nicht im voraus ersichtlich, wie viele kostenpflichtige Mitteilungen ihm zugestellt werden. Zudem ist das Vorgehen zum Abschalten solcher Dienste oft kompliziert. Meist muss zuerst der entsprechende „Stop“-Code gesucht und gesendet werden. Die Festsetzung der Obergrenze auf 5 Franken pro Einzelinformation und pro Minute trug diesen Anliegen Rechnung.

Abs. 4

Diese Preisobergrenze schützt Kunden, denen es nicht gelingt, den Bezug eines Mehrwertdienstes zu stoppen oder die sich des Bezugs nicht oder nicht mehr bewusst sind. Der Betrag von 400 Franken ist angemessen und erlaubt es dennoch, auch wertvollere Mehrwertdienste anzubieten. Zu denken ist hier etwa an durch den Kunden ausgedruckte Veranstaltungs- oder Reisebillets (auch für mehrere Personen), an heruntergeladene Programme oder an Langzeitabonnemente, die über Sport-ergebnisse informieren.

Art. 40

Die Möglichkeit, die Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten zu verlangen, ist eine notwendige Massnahme, um die Kundinnen und Kunden vor der Gefahr von Missbräuchen bei der Nutzung solcher Dienste zu schützen. Im früheren Recht bestand diese Möglichkeit bereits für Mehrwertdienste, die über einzeln zugeteilte 090x-Nummern (Art. 31 FDV 2001) angeboten wurden, sowie für kostenpflichtige SMS- und MMS-Dienste (Art. 15d Abs. 3 AEFV). Da Mehrwertdienste gemäss Artikel 36 Absatz 4 der FDV auch ohne Verwendung von spezifischen Nummern bereitgestellt werden können, muss auch die Möglichkeit gegeben sein, den Zugang zu dieser Art von Mehrwertdiensten zu sperren.

Natürlich können die Anbieterinnen den Zugang zum Internet nicht pauschal sperren. Die Sperrung gemäss Absatz 3 betrifft nur Dienste, die gemäss der Definition in Artikel 1 Buchstabe c FDV von der Anbieterin selbst zusätzlich zu den Fernmeldediensten in Rechnung gestellt werden. Bei diesen Diensten ist eine Sperrung möglich.

Die Kundinnen und Kunden können also den Zugang zu allen Mehrwertdiensten sperren lassen, die über die Telefonrechnung abgerechnet oder vom Guthaben auf einer Prepaid-Karte abgebogen würden. In den drei genannten Fällen müssen die Kundinnen und Kunden entweder die Sperrung des

Zugangs zu allen angebotenen Mehrwertdiensten oder aber nur zur Kategorie der Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten verlangen können.

Die Aktivierung oder Deaktivierung gemäss Absatz 4 können die Kundinnen und Kunden selbst vornehmen, indem sie auf ihrem Telefon eine Tastenkombination eingeben (zum Beispiel *33*). Ist dies technisch nicht machbar, müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden die Möglichkeit anbieten, die Aktivierung oder Deaktivierung der Sperrung jederzeit beim Kundendienst (zum Beispiel per Telefon oder per E-Mail) zu beantragen, und den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist umsetzen.

Art. 41

Die Zahl der minderjährigen Kundinnen und Kunden wächst insbesondere im Mobilfunkbereich ständig. Viele Kinder und Jugendliche besitzen heute bereits ein Mobiltelefon. Um Minderjährige besser vor dem Zugriff auf Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten zu schützen, müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dafür sorgen, dass der Zugang zu dieser Art von Diensten gesperrt ist, solange die Kundin oder der Kunde minderjährig ist und sofern dies den Anbieterinnen mitgeteilt wurde. Die Kundin oder der Kunde gilt gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (fünfter Titel des zweiten Buchs) als minderjährig, solange sie oder er das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

6. Kapitel: Schlichtungsstelle

Entsprechend Artikel 12c Absatz 4 FMG legt der Bundesrat die Einzelheiten betreffend die Einrichtung der Schlichtungsstelle fest. Diese Stelle bezweckt, bei allen Streitigkeiten zwischen der Kundschaft und den Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten faire Lösungen zu erreichen, besonders in den Fällen, in denen sich der Gang vor den Richter angesichts des geringen Streitwerts nicht lohnt. Es soll also nicht zuallererst festgestellt werden, wer im Recht ist, sondern die Streitigkeit soll einer Lösung zugeführt werden, die für beide Parteien annehmbar ist.

Das Schlichtungsverfahren gehört zu den als „Alternative Dispute Resolution“ (ADR) bezeichneten Verfahren für die aussergerichtliche Streitbeilegung, die durch einen neutralen Dritten durchgeführt werden. Im europäischen Recht ist die Pflicht zur Einrichtung einer Stelle zur Beilegung von Streitigkeiten in Artikel 34 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG vom 7. März 2002 (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51) und in Artikel 17 der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) bereits vorgesehen.

Der Aufbau einer Schlichtungsstelle durch die Branche der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die den Interessen der Konsumenten und Konsumentinnen Rechnung trägt, schien der Schlichtung durch das BAKOM stets vorzugswürdig. Aus diesem Grund verzichtete der Gesetzgeber bei der Liberalisierung des Fernmeldemarkts 1998 auch auf ihre Einführung (vgl. Botschaft 2003, S. 7973). Bis vor kurzem hatten die Anbieterinnen in dieser Hinsicht nichts unternommen. Seit dem 2. Mai 2005 besteht nun aber unter der Bezeichnung „Ombudscom“ (<http://www.ombudscom.ch>) eine von vier grossen Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Swisscom, Orange, Cablecom, Sunrise) eingerichtete Schlichtungsstelle für Telekommunikation.

Art. 42

Gemäss Artikel 12c Absatz 1 FMG richtet das BAKOM eine Schlichtungsstelle ein oder beauftragt Dritte damit. Eine durch die Branche der Anbieterinnen von Fernmeldediensten aufgebaute Schlichtungsstelle kann also mit der Schlichtung beauftragt werden (Botschaft FMG 2003, S. 7974). Falls die Anbieterinnen eine Schlichtungsstelle einrichten, sind Regeln zur Sicherung der Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Stelle gegenüber der Branche und den Anbieterinnen erforderlich (Botschaft FMG 2003, S. 7974). Die Schlichtungsstelle ist innert 15 Monaten ab Inkrafttreten der sie betreffenden Bestimmungen der FDV einzurichten.

Die Schlichtungsstelle muss vor allem folgende Garantien bieten (Art. 42 Abs. 2 Bst. c und Art. 43 Abs. 2):

- die Unabhängigkeit als grundlegende Voraussetzung zur Begründung ihrer Glaubwürdigkeit und Schaffung des notwendigen Vertrauens bei den Kundinnen und Kunden. Insbesondere darf die Schlichtungsstelle weder im Allgemeinen noch im Einzelfall Weisungen von irgendeiner Seite betreffend die Beilegung einer Streitigkeit unterliegen. Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit gilt auch für die Personen, die für die Schlichtung der der Stelle unterbreiteten Streitigkeiten verantwortlich sind;
- die Unparteilichkeit, die voraussetzt, dass die Schlichtungsstelle das Verfahren objektiv durchführt und sachgerechte Schlichtungsvorschläge macht. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Standpunkte der Parteien berücksichtigt und Lösungen frei von vorgefassten Meinungen vorgeschlagen werden;
- die Transparenz, zu der namentlich gehört, dass alle zweckmässigen Informationen veröffentlicht werden, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken. So sind den Kundinnen und Kunden insbesondere die Beschreibung der Tätigkeiten der Schlichtungsstelle, ihr Reglement, Leitfäden und Musterdokumente, welche die Einreichung eines Schlichtungsbegehrens vereinfachen, sowie die Liste der mit der Behandlung der Streitigkeiten beauftragten Personen und ihre Qualifikationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen. Die Schlichtungsstelle muss zudem einen Tätigkeitsbericht (Abs. 2 Bst. d) und eine anonymisierte Zusammenfassung ihrer wichtigsten Vorschläge (vgl. Art. 48 Abs. 4) veröffentlichen. Diese Pflicht zur Transparenz ist natürlich eingeschränkt durch das Recht der Dienstleister und ihrer Kundschaft auf Datenschutz; dieser Schutz ist in Artikel 48 DFV, in den Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis und im Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) verankert. Die Transparenz muss nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber dem BAKOM gewährleistet sein, wenn es um Informationen geht, die das Amt zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Artikel 42 ff. benötigt.
- die Effizienz, die einerseits in Bezug auf die Kompetenz und Sorgfalt der Mitarbeiter und der Schlichtungsstelle selbst und andererseits in Bezug auf die Einfachheit, Schnelligkeit und Kostengünstigkeit des Verfahrens beurteilt wird. Die Personen, welche die Streitfälle behandeln, müssen sämtliche erforderlichen beruflichen Kompetenzen besitzen. Die Schlichtungsstelle befasst sich möglichst schnell mit den ihr unterbreiteten Streitigkeiten und trifft alle notwendigen Massnahmen, um rasch eine zwischen den Parteien ausgehandelte Einigung zu erreichen oder andernfalls eine Lösung vorzuschlagen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle muss für die Parteien sowohl zeit- als auch kostenmässig deutlich vorteilhafter sein als ein zivil- oder strafgerichtliches Verfahren;
- im Falle einer Übertragung muss die Beauftragte in der Lage sein, die Schlichtungstätigkeit langfristig zu finanzieren. Das BAKOM muss sich vergewissern, dass der Fortbestand der Schlichtungsstelle gewährleistet ist. Dieser Nachweis muss mittels Unterlagen erbracht werden, aus denen die finanzielle Planung und die vorgesehenen Finanzierungsquellen der Stelle ersichtlich sind (Abs. 2 Bst. b; siehe auch Art. 49).

Artikel 12c Absatz 1 FMG räumt dem BAKOM einen sehr grossen Ermessensspielraum ein. Das Bundesamt entscheidet, ob es die Schlichtungsstelle selbst einrichtet oder Dritte damit beauftragt. Wenn es Dritte beauftragt, kann das BAKOM diese von Amtes wegen bezeichnen oder eine öffentliche Ausschreibung durchführen (Kriterienwettbewerb, Auktion oder gemischtes Verfahren). Führt das Bundesamt eine öffentliche Ausschreibung durch, so muss diese den Grundsätzen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Transparenz genügen. Im Übrigen steht es dem BAKOM frei, die Einzelheiten der Ausschreibung festzusetzen. Es ist dabei nicht an Artikel 32 ff. der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB; SR 172.056.11) gebunden. Der Ausschluss der Artikel 32 ff. VoeB, die sämtliche nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR

172.056.1) fallenden Ausschreibungen subsidiär regeln, ist aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt. Zum einen führt die Übertragung der Aufgabe nicht zu einer Entschädigung der Beauftragten durch das BAKOM. Zum anderen weist der „öffentliche Auftrag“ der Schlichtung aufgrund seiner „politischen“ Tragweite offensichtliche Besonderheiten auf. Und schliesslich handelt es sich nicht um eine Tätigkeit mit Erwerbszweck. Der Ausschluss der Artikel 32 ff. VoeB (Abs. 3) auf Ebene der Verordnung ist deshalb möglich, weil die betreffenden Bestimmungen der VoeB den „autonomen“ Bereich der Aufträge, d.h. den Bereich, in dem die Schweiz an keine internationalen Verpflichtungen gebunden ist, auf Verordnungsebene regeln.

Wenn sich das BAKOM für eine Beauftragung von Amtes wegen entscheidet, bestimmt es nach seinem Ermessen eine Beauftragte, welche die Voraussetzungen für eine Übertragung erfüllt. Die Übertragung erfolgt in Form eines befristeten verwaltungsrechtlichen Vertrags (Abs. 4). Diese Form eignet sich besonders gut für die Übertragung einer Aufgabe wie der Schlichtung, weil sie den Parteien die Möglichkeit lässt, bei Bedarf die Strukturen, die Finanzierungsweise, die Organisation, das Schlichtungsverfahren und die übrigen Elemente einer Schlichtungsstelle, die nicht durch verbindliche öffentlichrechtliche Bestimmungen geregelt sind, untereinander zu vereinbaren. Das Bundesamt könnte namentlich die Qualitätskriterien aushandeln (beispielsweise Prozentsatz von Beschwerden, die innerhalb einer bestimmten Frist behandelt werden müssen). Allgemein würde das Amt darauf achten, der Schlichtungsstelle möglichst viel Freiheit zu lassen.

Die Ernennung der für die Schlichtungsstelle verantwortlichen Person muss vom BAKOM genehmigt werden (Abs. 5). Solange das BAKOM die Wahl nicht gutgeheissen hat, kann diese Person ihre Funktion nicht aufnehmen. Dass für diese Ernennung die Zustimmung des BAKOM erforderlich ist, erklärt sich durch die Bedeutung dieser öffentlichen Person, die die Vorschläge der Schlichtungsstelle macht, mitträgt und gegebenenfalls verteidigt.

Art. 43

Die Schlichtungsstelle hat den Zweck, bei Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden und ihren Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten eine sachgerechte Einigung zu erreichen (Abs. 1). Das Schlichtungsverfahren ist nicht für Streitigkeiten zwischen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten untereinander, zwischen Anbieterinnen von Fernmeldediensten und Anbieterinnen von Mehrwertdiensten oder zwischen Anbieterinnen von Mehrwertdiensten untereinander vorgesehen.

Der Begriff Streitigkeit betrifft somit zivilrechtliche Streitigkeiten, die sich ausschliesslich auf die Bereitstellung von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten beziehen. Gegenstand der Streitigkeit können also rechtlich relevante Fakten oder Fragen wie beispielsweise das Vorliegen einer Schuld, die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Modalitäten der Ausübung eines Anspruchs usw. sein. Durch den Begriff Streitigkeit ist die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle auf konkrete Streitfälle beschränkt. Die Schlichtungsstelle ist keine Beraterin, der man allgemeine wirtschaftliche oder rechtliche Fragen unterbreiten oder die man um Rechtsgutachten ersuchen kann.

Hingegen kann die Schlichtungsstelle nicht bei Streitigkeiten angerufen werden, bei denen es um andere Fragen als um die Bereitstellung dieser Dienste im engen Sinn geht. Dies gilt auch dann, wenn diese Streitigkeiten irgendeinen Bezug zum Telekommunikationsbereich aufweisen. Die Einschränkung auf zivilrechtliche Streitigkeiten ergibt sich aus Artikel 12c Absatz 1 FMG, der die Aufgabe der Schlichtungsstelle klar auf Streitigkeiten zwischen Kundschaft und Anbieterinnen beschränkt. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass eine vom BAKOM gemäss Artikel 12c FMG und 42 Absatz 2 FDV bezeichnete Beauftragte auch in anderen, telekommunikationsnahen Bereichen eine Schlichtungstätigkeit ausübt, z.B. bei Umwelt- und Gesundheitsfragen in Zusammenhang mit dem Mobilfunk. Die Übernahme solcher Aufgaben durch die Beauftragte würde auf freiwilliger Basis erfolgen und wäre nicht durch die Artikel 12c FMG und 42 ff. FDV geregelt; diese Tätigkeit dürfte aber auf keinen Fall den gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsaufgaben abträglich sein.

Art. 44

Die Modalitäten des Verfahrens werden von der Schlichtungsstelle selbst definiert. Dies geschieht in einer Verordnung des BAKOM, wenn das BAKOM selbst die Funktion der Schlichtungsstelle wahrnimmt, ansonsten in einem internen Reglement der beauftragten Stelle. Die Schlichtungsstelle verfügt über eine grosse Freiheit bei der Organisation des Schlichtungsverfahrens, solange dieses den in der FDV festgelegten Grundsätzen entspricht (besonders Art. 45).

Mittels Genehmigung des Reglements durch das BAKOM kann kontrolliert werden, ob die Beauftragte die Verfahrensgrundsätze einhält (Abs. 2). Eine solche Genehmigung ist ein Mittel zur „Legitimierung“ des Reglements der Schlichtungsstelle. Die Genehmigung hat konstitutive Wirkung; die Beauftragte kann das Reglement erst dann anwenden, wenn es vom Bundesamt genehmigt worden ist.

Art. 45

In Artikel 45 werden die Grundsätze des Schlichtungsverfahrens festgelegt. Dieses muss vor allem fair, rasch und kostengünstig für die Kundinnen und Kunden sein (Abs. 1; siehe auch Art. 42 Abs. 2 Bst. c und Art. 43 Abs. 1). Jede Partei ist gleich zu behandeln und muss ihren Fall auf angemessene Weise vertreten können. Gestützt auf den Grundsatz des fairen Verfahrens ist jede Partei insbesondere berechtigt, von der Schlichtungsstelle angehört zu werden und die von der anderen Partei vorgelegten Unterlagen einzusehen, wobei das Verfahrensreglement der Schlichtungsstelle massgeblich ist.

Voraussetzung ist zudem, dass die einreichende Partei zuvor versucht hat, sich mit der anderen Streitpartei zu einigen (Abs. 2 Bst. a). Damit soll verhindert werden, dass sich Kundinnen und Kunden bei Problemen an die Schlichtungsstelle wenden, die rasch und einfach gelöst werden könnten, wenn sie sich direkt an ihre Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten wenden würden. In ihrem Reglement legt die Schlichtungsstelle die Bedingungen für die Einreichung eines Schlichtungsbegehrens frei fest. Sie kann sich weigern, auf das Begehren einzutreten, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind oder ein Missbrauch vorliegt (Abs. 2 Bst. b und c).

Die Schlichtungsstelle muss namentlich sicherstellen, dass die verschiedenen Positionen klar verständlich sind, und die Gemeinsamkeiten bestimmen, um gestützt darauf auf eine für die Beteiligten akzeptable Lösung hinzuarbeiten. Sie kann selbst Vorschläge machen. Gibt es zu diesem Zeitpunkt eine Einigung, so kommt sie durch die Parteien zu Stande. Scheint eine annehmbare Lösung von vornherein ausgeschlossen oder sind Versuche, eine Einigung zu erzielen, fehlgeschlagen, so schlägt die Schlichtungsstelle eine Lösung vor (Abs. 4). Dieser Vorschlag kann sich in Ausnahmefällen darauf beschränken, die Unmöglichkeit einer gütlichen Einigung festzuhalten, wenn die Standpunkte der Parteien eindeutig unvereinbar scheinen. Die Schlichtungsstelle schlägt sachgerechte Lösungen vor. Sie kann zum Beispiel gestützt auf das Schweizer Recht oder auf ausländisches Recht entscheiden, falls dessen Anwendung im jeweiligen Fall als angemessen erscheint.

Die von der Schlichtungsstelle vorgeschlagene Lösung ist als Empfehlung zu betrachten, der die Parteien folgen können oder nicht (vgl. Art 12c Abs. 3 FMG). Akzeptieren die Parteien den Vorschlag, so erlangt er die Rechtsnatur eines Vergleichs, d.h. einer vertraglichen Vereinbarung, welche die Parteien verpflichtet. Die Rechtswirkung einer solchen Vereinbarung ist im Obligationenrecht begründet.

Art. 46

Die Schlichtungsstelle hat keine Schiedsgerichtsfunktion, sondern bietet ein Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung. Die Parteien behalten ihr Klagerecht. Im Falle eines Schiedsverfahrens wäre dies ausgeschlossen (Abs. 1).

Wählt eine der Parteien den langwierigeren und verbindlicheren Weg des Gerichtsverfahrens, tritt die Schlichtungsstelle auf ein allfälliges Schlichtungsbegehren in der gleichen Sache nicht ein (Art. 45 Abs. 2 Bst. d). Wird eine Sache nach der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens einem Gericht oder Schiedsgericht vorgelegt, muss die zuständige Schlichtungsperson sogar das Schlichtungsverfahren beenden (Abs. 2). Da ein Gericht sich mit einer Sache befassen und verbindliche Lösungen verabschieden kann, ist dieser Ausschluss der Schlichtungsstelle gerechtfertigt.

Art. 47

Die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten müssen am Schlichtungsverfahren teilnehmen (Abs. 1). Durch Verzögerungen oder eine mögliche Verweigerung der Mitwirkung wird das Verfahren nicht eingestellt. Die geladene Anbieterin muss die Verfahrensgebühren unabhängig von ihrem Verhalten begleichen (Art. 49 Abs. 3).

Die Kunden sollten über die Existenz der Schlichtungsstelle informiert sein. Zu diesem Zweck ist in Artikel 47 vorgesehen, dass die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten ihre Kunden darüber unterrichten (Abs. 3). Die FDA müssen dieser Informationspflicht beim Vertragsabschluss und anschliessend mindestens einmal jährlich nachkommen. Sie können die Information beispielsweise auf ihren Kundenrechnungen aufführen. Dass diese Anforderung nur für die FDA gilt, bedeutet nicht, dass die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten von der Informationspflicht befreit sind. Da ihre Dienste über FDA angeboten und in Rechnung gestellt werden, müssen sie jedoch andere Informationsmittel verwenden. Sie können beispielsweise auf ihrer Internetseite über die Existenz der Schlichtungsstelle informieren.

Art. 48

In Artikel 48 wird festgehalten, inwieweit die Schlichtungsstelle Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe bearbeiten darf (Abs. 1). Die Stelle muss ein Recht zur Bearbeitung der Personendaten der Parteien des Schlichtungsverfahrens haben. Dies ist wenig problematisch, da in Absatz 2 die Schweigepflicht der Personen, die für die Schlichtungsstelle Aufgaben übernehmen, vorgesehen ist. Die Schweigepflicht betrifft namentlich das Vorliegen eines Verfahrens, den Inhalt der behandelten Streitfälle und die während eines Schlichtungsverfahrens eventuell erzielte Einigung. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Schlichtungsstelle das Recht, die ihr vom BAKOM (Abs. 3) oder von den Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten gemäss Artikel 47 Absatz 2 gelieferten Daten zu bearbeiten.

Um für eine Streitigkeit eine sachgerechte Lösung zu finden, ist es oft notwendig, dass die Schlichtungsstelle Kenntnis bestimmter Tatsachen hat (Eröffnung eines Verfahrens durch das BAKOM, Widerruf einer Nummer usw.). Das BAKOM muss der Schlichtungsstelle deshalb solche Informationen übergeben können (Abs. 3; vgl. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

Mit der in Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit der Schlichtungsstelle, die Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form zu publizieren, wird ihre allgemeine Transparenzpflicht gemäss Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 43 Absatz 2 umgesetzt. Selbstverständlich kann jede Partei die Veröffentlichung eines Schlichtungsvorschlags mit Angabe ihres Namens erlauben.

Art. 49

Die verschiedenen Parteien eines Schlichtungsverfahrens bezahlen Verfahrensgebühren (Art. 40 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 FMG). Übt das BAKOM die Schlichtungsfunktion aus, so werden diese Gebühren vom UVEK festgelegt (Art. 41 Abs. 2 FMG). Wird diese Tätigkeit einer Beauftragten übertragen, so setzt diese die Höhe der Verfahrensgebühren unter Vorbehalt von Artikel 40 Absätze 2 und 3 FMG selbst fest. Sie ist allerdings verpflichtet, ihr Gebührenreglement dem BAKOM zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 44 Abs. 2).

Die Verfahrensgebühren und übrigen Einnahmequellen müssen die langfristige Finanzierung und damit den Fortbestand der Schlichtungsstelle sicherstellen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit reichen die Gebühren für die Behandlung der Begehren oder die Verfahrensgebühren allein nicht aus, um die Grundfinanzierung einer tragfähigen und nachhaltigen Struktur zu gewährleisten. Deshalb muss die Beauftragte selbst die Art der Finanzierung bestimmen können, die am besten geeignet ist, um eine solide und langfristig effiziente Funktionsweise sicherzustellen (Abs. 1). Es ist deshalb durchaus denkbar, dass einige Anbieterinnen der Branche den Dienst mit einem Jahresbeitrag mitfinanzieren.

Die Gebühr, die eine Kundin oder ein Kunde für die Behandlung eines Schlichtungsbegehrens bezahlen muss, soll bescheiden bleiben (Abs. 2). Sie soll niedrig genug sein, damit die Anrufung der Schlichtungsstelle auch bei geringen Streitwerten sinnvoll ist (Botschaft FMG 2003, S. 7974).

Um dem in Artikel 12c Absatz 2 FMG erwähnten Verursacherprinzip zu entsprechen, muss die Schlichtungsstelle zu einem grossen Teil durch die Verfahrensgebühren finanziert werden, welche die an Schlichtungsverfahren beteiligten Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten entrichten (Abs. 3). Dies bietet für die Anbieterinnen auch den Anreiz, durch korrektes Verhalten gegenüber ihren Kundinnen und Kunden zu verhindern, dass es zu Streitigkeiten kommt.

7. Kapitel: Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen

Artikel 40 bis 59 der alten FDV wurden angepasst, um den neuen Zugangsformen Rechnung zu tragen, die der Gesetzgeber zusätzlich zur Interkonnektion vorsieht. Das Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen, die für alle Zugangsformen gelten (1. Abschnitt), sowie besondere Bestimmungen für die einzelnen Zugangsformen (2. Abschnitt). Schliesslich enthält das Kapitel Vorschriften über die Verträge im Bereich des Zugangs zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen sowie über das Verfahren zur Streitbeilegung durch die ComCom (3. Abschnitt).

Artikel 47 der alten FDV (Anforderungen an die Rechnungslegung) wurde nicht in die neue Verordnung übernommen, da der Gesetzgeber die Zuständigkeit zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in diesem Bereich der ComCom übertragen hat (Art. 11a Abs. 4 FMG). Gleichermassen erwies sich der alte Artikel 59 FDV, der eine alle zwei Jahre durchzuführende Überprüfung der Interkonnektionsregeln vorsah, als für das BAKOM zu umständlich. Da die Gesetzesevaluation eine ständige Aufgabe jedes Bundesamtes ist, wird das BAKOM nur im Bedarfsfall tätig.

Die Zugangsleistungen müssen von marktbeherrschenden Anbieterinnen seit Inkrafttreten der Änderung des FMG angeboten werden. Eine Übergangsfrist oder ein späteres Inkrafttreten der massgeblichen Bestimmungen ist nicht vorgesehen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 51

Entgegen der Formulierung von Artikel 42 der alten FDV haben nur die effektiv gemeldeten Anbieterinnen Anspruch auf den Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen. Diese können somit den Anbieterinnen, die ihre Dienste nicht gemäss Artikel 4 Absatz 1 FMG gemeldet haben und deshalb nicht auf der Liste der beim BAKOM registrierten FDA aufgeführt sind, den Zugang verweigern.

Art. 52

Die Absätze 3 und 4 sind konkrete Anwendungen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und stellen für international beobachtbare Missbrauchsmöglichkeiten ausdrückliche Regelungen auf, mit denen entsprechenden Praktiken unterbunden werden sollen.

Absatz 3 legt fest, dass die marktbeherrschende Anbieterin keine weiter gehenden Reserven für sich einbehalten darf als notwendig. Eigene Ausbau- und Nutzungspläne haben dementsprechend gegenüber denjenigen anderer Anbieterinnen keine Priorität, sondern müssen gemäss dem Prinzip der Nichtdiskriminierung gleichwertig behandelt werden wie diejenigen anderer Anbieterinnen. Die anderen Anbieterinnen dürfen auf Anfrage hin relevante Installationen besichtigen, um sich vor oder im Verlaufe einer Bestellung ein Bild vor Ort zu verschaffen. Falls die marktbeherrschende Anbieterin für Dritte keine Kapazitäten bereitstellen kann, so muss sie dies auf Anfrage hin rechtfertigen.

Absatz 4 regelt im Grundsatz die Verarbeitung der Bestellungen nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen. Dadurch wird eine Bevorzugung einzelner Bezüger von Zugangsleistungen ausgeschlossen. Auch dürfen von keiner Anbieterin (weder von der marktbeherrschenden noch von anderen Anbieterinnen) Bestellungen auf Vorrat gemacht werden.

Art. 53

Die allgemeine Bestimmung über die Transparenz beschränkt sich auf die Pflicht, einmal jährlich ein aktualisiertes Basisangebot zu publizieren (Abs. 1 und 2) und den interessierten Anbieterinnen ein Informatiksystem für Online-Bestellung, Abwicklung, Betrieb und Kündigung bereitzustellen (Abs. 3). Mit Absatz 4 wird zudem sichergestellt, dass nachteilige Änderungen am Leistungsumfang und Angebot sowohl von Zugangsdienstleistungen wie aber auch Kollokationsdienstleistungen genügend frühzeitig angekündigt werden müssen. Dies gilt bereits ab dem Zeitpunkt einer verbindlichen Bestellung einer Dienstleistung. Für vorteilhafte Änderungen ist es den Vertragspartnern überlassen, dies gemäss ihren Vorstellungen zu regeln.

Die frühere Bestimmung bzgl. Berechnungsgrundlagen in Absatz 1 von Artikel 44 wurde gestrichen und durch eine klarere Formulierung in Artikel 53 Absatz 1 ersetzt. Ziel der klarer gefassten Bestimmung ist es, den alternativen Anbieterinnen zwecks Beurteilungsmöglichkeit einen Überblick der Hauptkostenelemente der durch die marktbeherrschenden Anbieterin errechneten kostenorientierten Preise zu geben. Des Weiteren ist die marktbeherrschende Anbieterin gehalten, eine Statistik der relevanten Indikatoren bzgl. bezogenen Zugangs- und Kollokationsdienstleistungen zu führen und regelmässig zu publizieren. Nur so können im Zweifelsfall eindeutig Aussagen über die Nichtdiskriminierung der Leistungserbringung gemacht werden (Art. 53 Abs. 5)

Im Übrigen ist festgehalten, dass die marktbeherrschende Anbieterin, die ihr Basisangebot zu ändern beabsichtigt, dies den betroffenen Anbieterinnen und dem BAKOM mindestens drei Monate im Voraus mitteilen muss. Ausserdem sind für jede einzelne Zugangsform besondere Bestimmungen über die Transparenz vorgesehen (vgl. Art. 58 bis 63).

Art. 54

Die Methode der langfristigen Zusatzkosten (long run incremental costs, LRIC) gilt im Prinzip für sämtliche Zugangsformen. Einen Sonderfall bildet jedoch die Verrechnung des Teilnehmeranschlusses (vgl. Art. 60).

In der französischen Fassung von Absatz 2 wird der Begriff „rentable“ durch „efficace“ ersetzt und damit sprachlich an die deutsche und italienische Fassung angepasst. Dasselbe gilt in der deutschen Fassung in Absatz 1 für den Begriff „Faktoren“, welcher durch „Elementen“ ersetzt wird, um mit der französischen Version konsistent zu sein. Der Sinn ist in beiden Fällen unverändert geblieben.

Art. 55

Der Absatz 4 ermöglicht der Nachfragerin gemäss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, eine von der marktbeherrschenden Anbieterin verwendete Schnittstelle für die Bereitstellung ihrer eigenen Dienste zu wählen.

Art. 56

Die im Gesetz vorgesehenen Zugangsformen bedürfen zwecks Erschließung in der Regel einer Möglichkeit, am Standort der marktbeherrschenden Anbieterin selber physisch präsent zu sein und eigene Anlagen installieren, betreiben und mit denjenigen der marktbeherrschenden Anbieterin dort verbinden zu können. Diese Mitbenutzung des Standorts ist Bestandteil der verschiedenen Zugangsformen und wird Kollokation genannt. Als Standorte sind je nach Zugangsform verschiedene Möglichkeiten denkbar, etwa das Gebäude einer Orts- oder Transitzentrale, ein Verteilerkasten, ein Kabelschacht oder ein Konzentratorenstandort. Allgemein sind alle Standorte gemeint, an welchen im konkreten Fall sinnvoll ein Zugang verlangt werden kann. Die Kollokation hat dabei immer zur Voraussetzung, dass sie mit einer im Gesetz genannten Zugangsform im Zusammenhang steht bzw. diese ermöglicht; hingegen zwingt der Bezug einer Zugangsform nicht automatisch auch zum Bezug von Kollokation bei der marktbeherrschenden Anbieterin.

In Absatz 2 werden einzelne Pflichten im Rahmen der Kollokation der marktbeherrschenden Anbieterin explizit erwähnt. Hat sie bspw. jederzeitigen und unbegleiteten Zutritt zu einem Standort, so muss sie dies anderen Anbieterinnen im Rahmen der Kollokation ebenso ermöglichen (Bst. a). Um Sicherheitsfragen beim Gebäudezutritt Rechnung zu tragen, wird die marktbeherrschende Anbieterin aber nicht daran gehindert, geeignete organisatorische Massnahmen zu ergreifen (z.B. elektronisch lesbare Zutrittsausweise, Identifikation der Zutrittsberechtigten). Sie hat aber zu berücksichtigen, dass den alternativen Anbieterinnen der Zutritt nichtdiskriminierend über die gleichen Wege möglich sein muss, zu gleichen Bedingungen und zu analogen Kosten wie sie selber hat. Absatz 2 sorgt zudem im Rahmen der Kollokation für vielfältige Zusammenschaltungsmöglichkeiten von Diensten und Anbieterinnen am Standort. Im Speziellen ist die Zusammenschaltung der verschiedenen Zugangsformen untereinander (Bst. b), die Anbindungen in die Netze der Anbieterinnen (Bst. c) und auch die Zusammenschaltung der Anbieterinnen am Standort untereinander (Bst. d) zu gewährleisten. Die marktbeherrschende Anbieterin muss all dies, sofern es in ihrer Macht steht, auf Wunsch ermöglichen. So könnte z.B. eine Anbieterin an einem Standort der marktbeherrschenden Anbieterin im Rahmen der Kollokation eigene Anlagen installieren und betreiben, die Anbindung des Standorts in ihr eigenes Netz aber über eine weitere, ebenfalls am fraglichen Standort präsente Anbieterin vornehmen lassen.

Weiter können am Standort physisch präsente Anbieterinnen für Dritte Zugang von der marktbeherrschenden Anbieterin beziehen, ohne dass diese Dritten selbst physisch am Standort präsent sein müssen (Bst. e). Es soll damit erreicht werden, dass nicht jede Anbieterin jeden Standort selbst physisch erschliessen und vor Ort eigene Anlagen betreiben muss, um ein gut ausgebautes Angebot unterhalten zu können. So könnte z.B. eine Anbieterin an einem Standort der marktbeherrschenden Anbieterin eigene Anlagen installieren und betreiben, die Anbindung in ihr eigenes Netz aber über eine weitere, ebenfalls am fraglichen Standort präsente Anbieterin vornehmen lassen. Es ist vorstellbar, dass eine bereits am Standort physisch präsente Anbieterin von einer anderen Anbieterin beauftragt wird, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung von der marktbeherrschenden Anbieterin Zugang zu beziehen und in ihrem Namen und auf ihre Rechnung Anlagen am Standort der marktbeherrschenden Anbieterin zu installieren und zu betreiben und die Anbindung in ihr Netz abwickeln lassen, ohne dass die beauftragende Anbieterin selbst physisch präsent ist.

Mindestens nötig und ausreichend für Kollokation ist eine offene, sprich ohne bauliche Massnahmen abgetrennte Kollokation. Der marktbeherrschenden Anbieterin wird aber nicht untersagt, zusätzlich weitere Formen der Kollokation anzubieten, welche beispielsweise eine bauliche Abtrennung der Anlagen unterschiedlicher Anbieterinnen vorsehen (Abs. 3)

Für Standorte mit Platzmangel gilt, dass für längere Zeit beanspruchte, aber nicht tatsächlich genutzte Kollokationsfläche im Bedarfsfall sofort freigegeben werden muss (Abs. 4).

Art. 57

Selbst nach optimaler Nutzung des vorhandenen Raums kann es vorkommen, dass in einem Standort nicht ausreichend Platz vorhanden ist, um anderen Anbieterinnen ausreichend Kollokation zu gewähren. Die marktbeherrschende Anbieterin muss grundsätzlich besorgt sein, den Platz optimal zu nutzen. Insbesondere bei Platzmangel kann dies bedeuten, dass Gestelle gemeinsam zu nutzen sind oder dass einzelne Anlagen innerhalb des vorhandenen Raumangebotes verschoben werden müssen. Allenfalls muss die marktbeherrschende Anbieterin an ihrem Standort vorhandene, aber bislang nicht dafür eingerichtete Räumlichkeiten für den Betrieb von Anlagen ausrüsten (Klimatisierung, verstärkter Boden, Brandschutz etc., Abs. 1).

Falls mittels dieser Massnahmen nicht zu für die marktbeherrschende Anbieterin zumutbaren Bedingungen für ausreichend Kollokation gesorgt werden kann, muss die marktbeherrschende Anbieterin für die betroffenen Anbieterinnen deren Anlagen zu gleichwertigen technischen und betrieblichen Bedingungen auf nicht diskriminierende Art installieren und betreiben, wie sie es für sich selber tut oder tun würde. Hierbei bestimmt die alternative Anbieterin die einzusetzende Technologie oder Art der Anlagen. Einzige Restriktion bildet die technische Machbarkeit bei beschränktem Platz am Standort selbst. Alternativ zum erwähnten Betrieb von Anlagen der alternativen Anbieterin ermöglicht die Verordnung der alternativen Anbieterin die so genannte abgesetzte Kollokation. Dabei installiert und betreibt die alternative Anbieterin ihre Geräte nicht in den Räumlichkeiten der marktbeherrschenden Anbieterin, sondern in daran angrenzenden oder zumindest nahe liegenden Räumen. Die marktbeherrschende Anbieterin trifft in diesem Zusammenhang eine doppelte Verpflichtung: Einerseits muss sie dulden, dass die alternative Anbieterin in der Nähe des Standorts der marktbeherrschenden Anbieterin Räumlichkeiten erstellt oder mietet sowie Anlagen installiert und betreibt. Zu diesem Dulden gehört beispielsweise auch, dass sie allfällige zu ihren Gunsten bestehende Dienstbarkeiten beseitigt, die einer abgesetzten Kollokation der alternativen Anbieterin entgegenstünden. Oder sie muss ihr Einverständnis zur Nutzung der abgesetzten Räumlichkeiten geben, wenn sie entsprechende Vorbehalte mit dem Vermieter vereinbart hat. Weiter gehört zum Dulden, dass sie für eine allfällige Baueingabe durch die alternative Anbieterin z.B. für eine Erweiterung eines bestehenden Quartierverteilkastens die dazu notwendigen Zustimmungen und Informationen gibt. Andererseits ist die marktbeherrschende Anbieterin verpflichtet, der alternativen Anbieterin die Verbindung der abgesetzt betriebenen Anlagen mit dem Kupferkabel zu ermöglichen, was gegebenenfalls auch den Zugang zu bereits vorhandener Stromversorgung beinhaltet.

Welche der beiden Varianten schliesslich zur Anwendung gelangt, entscheidet jeweils die um Zugang nachfragende Anbieterin unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit (Abs. 3)

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Für jede in Artikel 11 Absatz 1 FMG vorgesehene Form des Zugangs ist in einer besonderen Bestimmung geregelt, worin das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin bestehen muss (vgl. Abs. 1 von Art. 58 bis 63).

Art. 58

Abs. 1 regelt das Basisangebot. Betroffen sind davon selbstredend nicht nur die beschalteten Teilnehmeranschlussleitungen, sondern sämtliche Teilnehmeranschlussleitungen, für welche die Marktbeherrschung gilt. So ist vorgesehen, dass nicht nur die gesamte Teilnehmeranschlussleitung vollständig entbündelt werden darf, sondern auch deren Teilabschnitte, solange sinnvoll Zugang verlangt werden kann. Dies ist definitiv der Fall auf Stufe Verteilerkasten (Subloop Unbundling).

Die marktbeherrschende Anbieterin definiert die Spezifikationen der Netzverträglichkeit (Abs. 1 Bst. d). Absatz 2 gibt Vorgaben, wie sie dabei mit Technologien umzugehen hat im Falle von bereits international durch Organisationen wie ETSI oder ITU normierte Technologien, die zudem dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (aktuell bspw. ADSL, VDSL, ADSL2+, SDSL). Für diese Technologien ist nicht zu erwarten, dass diese netzunverträglich sind, weshalb nachfragende

Anbieterinnen nicht noch diese auf deren Netzverträglichkeit überprüfen müssen. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der marktbeherrschenden Anbieterin, die Netzverträglichkeit selber kontinuierlich zu prüfen, kennt doch nur sie die technischen Eigenschaften ihres auf Kupfer basierten Anschlussnetzes und dessen Störanfälligkeit und ist daher am besten geeignet, Netzverträglichkeitsspezifikationen vornehmen zu können. Sie hat zu beachten, dass wenn erwähnte neu einzusetzende Technologien bereits eingesetzte Technologien stören, die marktbeherrschende Anbieterin gehalten ist, allenfalls durch ein „Traffic Shaping“ die Leistungsprofile für die einzelnen Technologien im Bedarfsfall anzupassen, damit ein möglichst störungsfreier Betrieb erreicht wird. Dies natürlich mit der Erwartung, dass sie dies technologie-neutral und auch nichtdiskriminierend vornimmt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Preisobergrenze für den Anschluss nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a irrelevant bzgl. Preis des vollständig entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss ist.

Absatz 4 spricht eine spezielle Situation im Falle der Entbündelung eines Teilabschnittes des Teilnehmeranschlusses an. Beim Ausbau der Breitbandanschlüsse für hohe Bandbreiten, wie sie für die Übertragung von TV-Signalen (z.B. Bluewin-TV) nötig sind, darf die Kupferstrecke des Teilnehmeranschlusses höchstens rund 1 km lang sein. Das bedeutet, dass in vielen Fällen eine Glasfaserleitung von der Anschlusszentrale (Ortszentrale) bis in das Quartier verlegt werden und dort in Quartierverteilerkästen mit dem Kupferkabel eines Teilabschnittes des Teilnehmeranschlusses verbunden werden muss. Der Platz in solchen Quartierverteilerkästen ist naturgemäss beschränkt; der Bau von mehreren solcher Kästen ist es aus städtebaulichen Gründen. Jede Anbieterin muss selbst dafür sorgen, dass sie ihre Glasfaser bis ins Quartier bringt, sie muss dann aber dort den Zugang zum Kupferkabel (vgl. Art. 56 und 57 Kollokation) erhalten. Absatz 4 sieht vor, dass die marktbeherrschende Anbieterin im Wachstumsmarkt für Breitbandanschlüsse in den von ihr gebauten Quartierverteilerkästen über eine gewisse Reserve verfügen kann, Sie darf aber den alternativen Anbieterinnen über die Reservebildung nicht einfach grundsätzlich den Zugang zu den Quartierverteilerkästen verunmöglichen. Sie muss deshalb die erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffende Nachfrage und die Platzreserven auf Anfrage offen legen und begründen. Für sich reservierte Platzreserven können nicht als andern Anbieterinnen verrechenbare Kosten gemäss Artikel 54 ausgewiesen werden.

Art. 59

Absatz 2 stellt sicher, dass schneller Bitstrom-Zugang auch unabhängig vom Sprachtelefoniedienst der marktbeherrschenden Anbieterin bezogen werden kann. Das bedeutet: Selbst wenn eine Endkundin oder ein Endkunde den Sprachtelefoniedienst bei der marktbeherrschenden Anbieterin gekündigt hat und somit bei dieser über keinen aktiven Teilnehmeranschluss mehr verfügt, darf eine Anbieterin von Fernmeldediensten schnellen Bitstrom-Zugang von der marktbeherrschenden Anbieterin für diese Endkundin beziehen, sofern die marktbeherrschende Anbieterin dieser Endkundin ebenfalls ohne grossen technischen Aufwand Bitstrom anbieten könnte. Absatz 2 soll verhindern, dass die marktbeherrschende Anbieterin den schnellen Bitstrom-Zugang abstellt, weil die Endkundin oder der Endkunde ihr den Sprachtelefoniedienst kündigt.

Schliesslich definiert Absatz 3, ab wann die gesetzlich vorgesehene Frist von vier Jahren für den Bezug von Bitstrom gilt: So muss für den gesamten räumlichen Markt, wo Marktbeherrschung besteht, ein Bitstromangebot bestehen, und dieses muss selbstredend die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Ist ein solches Angebot effektiv verfügbar, also auch der Bezug von Bitstromzugang faktisch möglich, beginnt die Frist zu laufen.

Art. 60

Die marktbeherrschende Anbieterin zieht von ihrem effektiv verlangten Teilnehmeranschlusspreis gemäss dem Retail-Minus-Prinzip anteilig die ihr ersparten aktuellen Kosten ab, die sie nicht mehr hätte, wenn sie die Verrechnung des Teilnehmeranschlusses allen ihren Kundinnen und Kunden nicht mehr anbieten würde. Die zusätzlichen Kosten, die ihr aufgrund der Erbringung eines Wholesale-Angebots für die Verrechnung des Teilnehmeranschlusses entstehen, darf sie entsprechend Artikel 54

(LRIC, MEA, Effizienz, etc.) verrechnen. Absatz 3 klärt, dass nur diejenige Anbieterin diese Zugangsform beanspruchen darf, welche auch von der Endkundin resp. dem Endkunden als Pre-Selection-Anbieterin oder sonst wie vorbestimmt resp. beauftragt wurde.

Art. 61

Absatz 1 enthält die spezifischen Bestimmungen von Artikel 44 Absatz 1 der alten FDV betreffend die Interkonnektion, die nicht bereits Gegenstand der allgemeinen Bestimmungen von Artikel 53 (Transparenz) sind. In den Absätzen 2 und 3 werden die Bestimmungen von Artikel 43 der alten FDV betreffend den öffentlichen Telefondienst übernommen. Es wurden z.T. der Klarheit wegen Umformulierungen vorgenommen, welche materiell jedoch keine Auswirkungen mit sich bringen.

Art. 63

In Absatz 1 Buchstabe a hat die marktbeherrschende Anbieterin die Modalitäten sowohl für den Zugang zu den Kabelkanalisationen wie auch für die Verlegung, den Unterhalt und die Entfernung der Kabel zu regeln. Dabei besteht kein Zwang, dass die marktbeherrschende Anbieterin selber die Arbeiten für Verlegung, Unterhalt und Entfernung vornimmt, solange diese Arbeiten auch durch Dritte zu selben Konditionen vorgenommen werden können (Nichtdiskriminierung).

In Absatz 2 werden bestimmte Informationen betreffend den Zugang zu den Kabelkanalisationen präzisiert, welche das in Artikel 53 Absatz 3 allgemein vorgesehene Online-System der marktbeherrschenden Anbieterin enthalten muss.

3. Abschnitt: Verträge und Verfahren

Art. 64

Die Bedingungen für die Ausserbetriebsetzung des Zugangs sind ebenso wie die Bedingungen für den Betrieb und die Inbetriebnahme zu regeln (Bst. d).

Art. 66

Absatz 2 ist neu und regelt eine Unklarheit in der alten FDV.

Art. 67

Absatz 2 präzisiert, dass nur gegenüber Dritten, nicht aber gegenüber dem BAKOM eine Abdeckung von Geschäftsgeheimnissen gerechtfertigt ist. Das entspricht der gegenwärtigen Praxis.

Da die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bereits in Artikel 5 verpflichtet werden, eine Korrespondenzadresse in der Schweiz zu bezeichnen, erübrigt sich Artikel 52 Absatz 3 der alten FDV.

Art. 68

Die Erhebung von kostendeckenden Verwaltungsgebühren beruht auf Artikel 40 FMG. Das UVEK definiert die Höhe dieser Gebühren (Art. 41 Abs. 2 FMG). Artikel 53 Absatz 2 der alten FDV musste deshalb nicht übernommen werden.

Art. 69

Wie bereits in der Vergangenheit gelten die Bestimmungen betreffend die Verhandlungen von Zugangsvereinbarungen, deren Inhalt, deren Notifikation an das Bundesamt und die Einsichtnahme Dritter sowie die Vertraulichkeit der Informationen über die Verhandlungen oder die Kundinnen und Kunden für sämtliche Vereinbarungen und nicht nur für jene, die von den marktbeherrschenden Anbieterinnen abgeschlossen werden. In Bezug auf die Einreichung der Vereinbarungen beim

Bundesamt und die Einsichtnahme ist die Botschaft des Bundesrates vom 12. November 2003 zur Änderung des FMG (BBI 2003 S. 7970) klar. Da Artikel 64 bis 68 zu den allgemeinen Bestimmungen des Kapitels über den Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen gehören, wird ihr Anwendungsbereich in einer entsprechenden Bestimmung erweitert.

Art. 70

Die Voraussetzungen, unter denen die ComCom ein Gesuch als unzulässig erklären kann, wurden präzisiert. Die Gesuchstellerin muss namentlich genau angeben, in welchem Sinne die ComCom die streitigen Verhandlungspunkte regeln soll. Das Formular zur Frage der Marktbeherrschung wird ergänzt durch weitergehende Fragen bzgl. strittiger Zugangsbedingungen, welche die Gesuchstellerin im Rahmen des Zugangsgesuchs zu beantworten hat. Dies bezweckt, möglichst genau die Probleme einkreisen zu können. Daneben wird der Gesuchstellerin ermöglicht, ihr Einigungsangebot auch später einreichen zu können, wenn bspw. sämtliche Beweise erbracht worden sind und die Gesuchstellerin sich ein Bild der Situation hat verschaffen können. Artikel 70 lehnt sich an Artikel 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) an.

Art. 73

Nach altem Recht war das BAKOM verpflichtet, eine Schlichtung anzustreben. Heute kann es freier entscheiden, ob es angesichts der Erfolgchancen ein Schlichtungsverfahren durchführt oder darauf verzichtet.

Art. 74

Die Bedingungen sind nach markt- und branchenüblichen Grundsätzen festzulegen (Abs. 2).

Falls eine marktbeherrschende Anbieterin den Kostennachweis nicht erbringen kann, verfügt die ComCom die Preise der Dienstleistungen aufgrund von Vergleichswerten („Benchmark“). Insbesondere wenn mangels ausreichend vergleichbarer Datenlage kein geeigneter Benchmark erstellt werden kann, bedient sie sich eigener Preis- und Kostenmodellierungen gemäss Top-down- und/oder Bottom-up-Ansätzen oder anderer geeigneter Methoden (wie bspw. Retail Minus, Gliding Path oder aufgrund der Berücksichtigung von Preisen und Erträgen etc.).

8. Kapitel: Inanspruchnahme und Mitbenutzung von Grund und Boden

Der Titel des Kapitels wurde dem Inhalt entsprechend ergänzt. Artikel 75 bis 78 betreffen die Inanspruchnahme von Grund und Boden (Art. 35 FMG), in Artikel 79 geht es jedoch um das Mitbenutzungsrecht (Art. 36 Abs. 2 und 3 FMG). In diesem Zusammenhang handelt es sich bei Sendestandorten um Anlagen gemäss Gesetz. Sie müssen in der Verordnung deshalb nicht speziell erwähnt werden.

9. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

Art. 81

Der Inhalt des früheren Artikels 60 Absatz 2^{ter} FDV wurde in Artikel 38 Absatz 3 verschoben.

Die Kundinnen und Kunden mit Mobilfunk- oder Festnetzanschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste erhalten keine Rechnung. Die geschuldeten Beträge werden direkt der Prepaid-Karte belastet. Dadurch ist es nicht möglich, die Einzelheiten der belasteten Kosten zu überprüfen. Auch Prepaid-Kunden müssen darum, analog zu den Abonnementskunden, auf Verlangen die Einzelheiten der für die Belastung der Prepaid-Karte verwendeten Daten erhalten.

Gemäss Artikel 46 FMG regelt der Bundesrat die Verwendung von Fernmeldeverkehrsdaten. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat namentlich die Bearbeitung von für die Rechnungsstellung verwendeten Verkehrsdaten durch die Anbieterinnen von Fernmeldediensten geregelt (Art. 60 Abs. 1 bis 2^{bis} der alten FDV). Die von den FDA erfassten Fernmeldeverkehrsdaten werden auch im Zusammenhang mit der Bezahlung von Mehrwertdiensten verwendet. Die Anbieterinnen solcher Dienste verfügen nicht über einen direkten Zugang zu den Daten. Die Gebühren werden von den FDA in Rechnung gestellt und einkassiert. Weigert sich eine Kundin oder ein Kunde, einen Mehrwertdienst zu bezahlen, verbot das Fernmeldegeheimnis den FDA früher, den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten diejenigen Randdaten ihrer Kundinnen und Kunden zu übermitteln, welche die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten belegen. Absatz 4 erlaubt diese Übermittlung. Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1), darf die Anbieterin von Mehrwertdiensten diese Daten nur bearbeiten, um ihre Forderung gegen die Kundin oder den Kunden geltend zu machen.

Art. 82

Der National- und der Ständerat haben beschlossen, den Anwendungsbereich von Artikel 45 FMG auf Werbemitteilungen und Massensendungen ohne Angabe des korrekten Absenders auszudehnen. In der Folge sind auch die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen in der FDV entsprechend ergänzt worden.

Insbesondere bei den Werbemitteilungen und Massensendungen stellt sich aber die Frage der technischen Machbarkeit. Absender von Spam-Fax befinden sich aus tariflichen Gründen in der Regel in der Schweiz und lassen sich somit ermitteln. Spam-SMS hingegen werden häufig aus dem Ausland versandt. Die FDA kann somit nur das Versendernetz identifizieren. Der Ursprung von Spam-E-Mails lässt sich je nach Versandtechnik meistens gar nicht eruieren.

Art. 83

In erster Linie sollen Dienste wie E-Mail, SMS und MMS geschützt werden. Aber auch neue Dienste wie Instant Messaging (SPIM, Spam Over Instant Messaging) und VoIP (SPIT, Spam Over IP-Telephony) können für unlautere Massenwerbung missbraucht werden. Die Bestimmungen müssen deshalb technologieneutral sein und sowohl auf einzelne Nachrichten wie auch auf Verbindungen (Telefonanrufe) anwendbar sein.

Die Unterdrückung von Spam kann (je nach dem Stand der Technik) auch andere Massnahmen wie z.B. die Analyse des Inhalts von Nachrichten voraussetzen. Dies ist heute der Fall; Spam-Filter bauen unter anderem auf der Analyse des Inhalts von Nachrichten auf. Diese Analyse ist zulässig.

Setzen sich bei einem Dienst internationale Standards gegen Spam durch, können die Anbieterinnen durch Erlass technischer und administrativer Vorschriften verpflichtet werden, diese Standards zu implementieren.

Mit Absatz 6 soll dem seco die Möglichkeit gegeben werden, bei Anfragen aus dem Ausland betreffend Spam aus der Schweiz die Funktion einer zentralen Anlaufstelle zu übernehmen, insbesondere Urheber zu ermitteln und Beweismittel zu sammeln. Weltweit entsteht zurzeit ein Netzwerk von nationalen Spam-Verfolgungsbehörden, zu dem auch das seco gehört. Diese Behörden müssen miteinander kooperieren können. Die Voraussetzungen der internationalen Amtshilfe werden im UWG selbst zu regeln sein. Eine entsprechende Teilrevision des UWG ist zurzeit hängig.

Art. 84

Artikel 84 FDV entspricht dem früheren Artikel 61. Jedoch wurde auf den Absatz 2 verzichtet, welcher die Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichtete, den Angerufenen die Möglichkeit zu bieten, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummer unterdrückt ist, zurückzuweisen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist.

Heute verfügen jedoch fast alle Telefonanschlüsse und die meisten handelsüblichen Telefonapparate und Mobiltelefone über die Möglichkeit, die Rufnummer des Anrufenden anzuzeigen. Damit ist es dem Angerufenen möglich, anonyme Anrufe als anonym zu erkennen und von Fall zu Fall abzuweisen.

Zudem hat der Dienst „Abweisen anonymer Anrufe“ nur bei Anrufen aus dem Inland zufrieden stellend funktioniert. Bei Anrufen aus dem Ausland fehlt oft die Rufnummer des Anrufenden aus anderen, technischen Gründen. Je nach Implementation des Dienstes führte dies dazu, dass ein Teil der Anrufe aus dem Ausland nicht mehr durchgestellt wurde, obwohl der Anrufende seine Nummer nicht willentlich unterdrückt hatte. Oder aber es wurden anonyme Anrufe trotzdem durchgestellt, wenn der Anruf aus dem Ausland erfolgt.

Aus diesen Gründen ist es besser, diesen Absatz zu streichen und den Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu überlassen, ob sie ihren Kunden diesen Dienst anbieten wollen. Absatz 2 (früher 3) wurde entsprechend angepasst.

10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

1. Abschnitt: Leistungen in ausserordentlichen Lagen

Art. 90

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Funkrufdienste (Pager) zur Alarmierung von Personen wie Mitglieder von Führungsstäben, Einsatzkräften, Behörden usw. wurde dieser Dienst neu aufgeführt (Abs. 1 Bst. d).

Art. 92

Der Artikel wurde sprachlich überarbeitet, indem der Begriff „Dienstekonzessionärin“ durch „Anbieterin von Fernmeldediensten“ ersetzt wurde. Absatz 3 des früheren Artikels 68 wurde durch den Wegfall der Konzessionspflicht obsolet.

2. Abschnitt: Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

Art. 94

Die prioritäre Leitweglenkung des Fernmeldeverkehrs auf dem Festnetz wird in Zukunft durch die Priorisierung im Mobilfunknetz verdrängt werden.

Beim Mobilfunknetz ist zwischen zwei Lösungen zu unterscheiden: Zum einen gibt es den bestehenden Mechanismus, bei dem die Verbindungen von Kundinnen und Kunden, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, prioritär behandelt werden. Zum anderen existiert eine neue Lösung, bei welcher der prioritäre Verkehr auf dynamische Weise bevorzugt wird. Dabei erfolgt die prioritäre Leitweglenkung des Fernmeldeverkehrs der Kundinnen und Kunden, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, nur dann, wenn der prioritäre Verkehr aus Kapazitätsgründen nicht unbeeinträchtigt abgewickelt werden könnte. Das Nutzerprofil muss vorgängig konfiguriert werden, so dass der Kunde die Funktion anschliessend im Bedarfsfall auslösen kann. Bei der heutigen Lösung erfolgt die Aktivierung durch die Betreiberin auf Anweisung der zuständigen Stellen.

Da die bestehende Lösung statisch aktiviert ist, ist es sinnvoll, in der Verordnung eine Höchstdauer der Einschränkung des Fernmeldeverkehrs beizubehalten. Diese könnte im Übrigen auch im Zusammenhang mit anderen Priorisierungsprodukten von Bedeutung sein (Abs. 2 und 3).

Die bestehende Formulierung musste überdies ausreichend neutral sein, um sowohl einer Aktivierung durch die Benutzerin oder den Benutzer als auch einer Aktivierung durch die Betreiberin auf Anweisung der zuständigen Behörde Rechnung zu tragen. Nur so entspricht sie dem wichtigen Kriterium der Technologieneutralität.

Es ist denkbar, dass ein nicht nur für die Rettungsorganisationen, sondern auch für andere private Personen oder Unternehmen interessantes Produkt zur Priorisierung des Fernmeldeverkehrs verfügbar wird. Deshalb ist für die Kundinnen und Kunden, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, eine übergeordnete Prioritätsebene vorzusehen. Die Formulierung sollte sowohl für Situationen Geltung haben, in denen dieses Produkt verfügbar ist, als auch für Situationen, in denen nur eine Lösung für Kundinnen und Kunden zur Verfügung steht, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.

Indem dem BAKOM die Kompetenz übertragen wird, die Einzelheiten zur Priorisierung des Fernmeldeverkehrs in technischen und administrativen Vorschriften zu regeln, könnten bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit eines neuen Priorisierungsprodukts zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden (Abs. 4).

Gemäss Artikel 27 FDV ist der Zugang zu den Notrufdiensten von jedem Telefonanschluss zu gewährleisten. Aus technischer Sicht kann jedoch nicht in jedem Fall verhindert werden, dass durch die prioritäre Leitweglenkung der Verbindungen von Kundinnen und Kunden, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, Notrufe unterbrochen werden oder für Notrufe notwendige Einrichtungen des Fernmeldenetzes nicht verfügbar sind. Da in ausserordentlichen Lagen zahlreiche Notrufe denselben Fall betreffen, lassen die vom Bundesrat für die Koordination der Telematik bezeichneten Organe diese Situation zu. Deshalb wird diese Besonderheit in Artikel 30 Absatz 2 FDV präzisiert.

Art. 95

Die Priorisierung kann neu auch kommerziell genutzt werden. Der Bund soll jedoch nur die Kosten für die nichtkommerzielle Priorisierung tragen.

3. Abschnitt: Sicherheit und Verfügbarkeit (Art. 96)

Da die Bestimmungen des Artikels 96 nicht nur in ausserordentlichen Lagen Geltung haben, wurde der 3. Abschnitt „Sicherheit und Verfügbarkeit“ geschaffen.

Der Bundesrat wünscht, dass die FDA dem Bundesamt grössere Störungen im Betrieb ihres Netzes melden, damit dieses die notwendigen Massnahmen treffen kann.

In Absatz 2 wird dem BAKOM die Kompetenz delegiert, technische und administrative Vorschriften für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste zu definieren, da der Bundesrat solche Vorschriften gewöhnlich nicht selbst erlässt. Bisher hat das BAKOM nur Leitlinien veröffentlicht, deren Umsetzung dringend empfohlen wird. Bei Bedarf könnten diese Leitlinien in Zukunft zu technischen und administrativen Vorschriften gemacht werden.

11. Kapitel: Amtliche Fernmeldestatistik

Art. 100

Da die Fälle, in denen zu statistischen Zwecken gesammelte oder eingereichte Daten bearbeitet werden dürfen, in Artikel 59 Absatz 2^{bis} FMG aufgeführt sind, erübrigt es sich, Artikel 76 Absatz 1 der alten FDV zu übernehmen.

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts (Art. 107)

Die Bestimmungen der PBV gelten unverändert weiter. In Artikel 1 Buchstabe c FDV wurde eine Definition der Mehrwertdienste eingeführt. Darum benutzt die PBV den Begriff des Mehrwertdienstes nicht mehr.

Da in der alten PBV bereits Bestimmungen zu den Mehrwertdiensten hinsichtlich Preisansage und Bestätigung durch den Kunden bestanden, rechtfertigte sich eine Änderung der existierenden Artikel 11a und 11b PBV. Demgegenüber wurden in der FDV zwei Bestimmungen aufgenommen, die Preisobergrenzen festsetzen.

Art. 11a Abs. 4 PBV

Diese Bestimmung bezog sich ursprünglich insbesondere auf Sprachmehrwertdienste über 090x-Nummern. Sie findet heute auch auf Datendienstleistungen Anwendung. Aus diesem Grund wurde der Begriff „besonderes Signal“ durch eine technologieneutrale Formulierung ersetzt.

Art. 11a Abs. 5 PBV

Diese Bestimmung wurde insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von PC-Dialern unter Verwendung einer 090x-Nummer eingeführt. Die Nutzung von 090x-Nummern im Zusammenhang mit PC-Dialern ist inzwischen verboten worden. Heute existieren neue, direkt über Internet- und Datenverbindungen angebotene Mehrwertdienste (z.B. via WAP). Bei derartigen Diensten muss der Preis der Dienstleistung vorgängig bekannt gegeben werden. Es rechtfertigt sich nicht, einen laufenden Gebührenzähler zu fordern, zumal dies nicht dem Stand der Technik und den in anderen Ländern implementierten technischen Lösungen entspricht. Auch alle neuen Anbieter von Telefonanschlüssen kennen den laufenden Gebührenzähler nicht. Um Missbrauch trotz Verzicht auf den laufenden Gebührenzähler zu verhindern, wird vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung eine ausdrückliche Bestätigung durch den Kunden (analog Abs. 4) verlangt.

Art. 11b PBV

Die Erfahrungen mit SMS-Diensten haben gezeigt, dass Kundinnen und Kunden derartiger Dienste nach der Anmeldung oft mit einer grossen Anzahl von Einzelmeldungen „bombardiert“ wurden. Artikel 11b Absatz 1 Buchstabe d dämmt diesen Missbrauch ein.

Abonnementsdienste bergen ein grosses Missbrauchspotenzial, da eine Anmeldung eine unbestimmte Anzahl von Einzelinformationen auslösen kann. Aus diesem Grund wurde in Absatz 2 für derartige Dienste in jedem Fall eine ausdrückliche Bestätigung vorgesehen – unabhängig von der Höhe der Gebühr pro Einzelinformation. Im Gegensatz zu einzeln abgerufenen Informationen erscheint bei Abonnementsdiensten ein zweistufiges Aktivierungsverfahren im Interesse des Kundenschutzes auch bei kleinen Einzelgebühren zumutbar.

Art. 13 Abs. 1^{bis} PBV

Der Begriff des Mehrwertdienstes wird hier nicht mehr gebraucht.